

Vollstreckungsplan

für das Land

Nordrhein-Westfalen

(AV d. JM v. 16. September 2003 – 4431 – IV B. 28 -)

Stand: 01.04.2010

INHALTSÜBERSICHT

Teil 1

Allgemeine Bestimmungen

- I. Abschnitt Sachliche und örtliche Zuständigkeit der Justizvollzugsanstalten
- II. Abschnitt Abweichen vom Vollstreckungsplan, Verlegung
- III. Abschnitt Unterbringung von kranken, suchtmittelabhängigen und pflegebedürftigen Gefangenen
- IV. Abschnitt Unterbringung von Müttern mit noch nicht schulpflichtigen Kindern
- V. Abschnitt Vollzug von Maßnahmen der Besserung und Sicherung;
Unterbringung nach §§ 81, 126 a StPO und 275 a Abs. 5 StPO

Teil 2

Einweisungsplan

- I. Abschnitt Freiheitsstrafe (Vollzugsdauer 3 Monate und mehr)
- II. Abschnitt Untersuchungshaft, Auslieferungshaft, Durchlieferungshaft, Abschiebungshaft, Zivilhaft, Strafarrest, Ersatzfreiheitsstrafe, Freiheitsstrafe (Vollzugsdauer unter 3 Monate)
- III. Abschnitt Jugendstrafe, Freiheitsstrafe (§ 114 JGG)
- IV. Abschnitt Maßnahmen der Besserung und Sicherung
- V. Abschnitt Jugendarrest

Teil 3

Verzeichnis der Vollzugsanstalten

Teil 4

Zweckbestimmung der Justizvollzugsanstalten

Teil 1

Allgemeine Bestimmungen

Teil 1

Allgemeine Bestimmungen

I. Sachliche und örtliche Zuständigkeit der Justizvollzugsanstalten

1.

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Justizvollzugsanstalten und der Einrichtungen zur Vollstreckung des Jugendarrests richtet sich nach den folgenden Bestimmungen sowie nach dem Einweisungsplan (Teil 2).

Zu berücksichtigen sind ferner die Bestimmungen des Strafvollzugsgesetzes und die dazu ergangenen bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschriften, das Jugendstrafvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen (JStVollzG NRW) sowie die Bestimmungen der Strafvollstreckungsordnung, der Untersuchungshaftvollzugsordnung, des Jugendgerichtsgesetzes und der Jugendarrestvollzugsordnung.

2.

Untersuchungshaft in Sachen, in denen im ersten Rechtszug das Oberlandesgericht Düsseldorf zuständig ist, ist, sofern im Einzelfall nichts anderes bestimmt wird, an männlichen Personen in der JVA Düsseldorf, an weiblichen Personen in der JVA Köln zu vollziehen.

3.

Männliche zu Freiheitsstrafe verurteilte und nicht auf freiem Fuß befindliche Personen deutscher Nationalität mit einer Vollzugsdauer von mehr als 24 Monaten sind zur Durchführung des Einweisungsverfahrens in die Justizvollzugsanstalt Hagen einzuweisen (§ 152 Abs. 2 Satz 1 StVollzG).

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit im Einzelnen ergibt sich aus dem Einweisungsplan (Teil 2 Abschnitt I Sp. 9).

Nach Abschluss des Einweisungsverfahrens werden die Gefangenen zum weiteren Vollzug in eine der in den Richtlinien für das Einweisungsverfahren bezeichneten Anstalten oder in die in der Einweisungsentscheidung sonst bestimmte Justizvollzugsanstalt verlegt (§ 152 Abs. 2 Satz 2 StVollzG).

4.

Männliche zu Jugendstrafe verurteilte Personen, die während der Untersuchungs- oder Sicherungshaft an einem Auswahlverfahren nach den hierfür erlassenen besonderen Bestimmungen (4412 – IV B. 44) teilgenommen haben, sind – ggf. abweichend vom Einweisungsplan (Teil 2 Abschnitt III) – in die Anstalt einzuweisen, die im Auswahlverfahren bestimmt worden ist.

Die im Auswahlverfahren bestimmte sachlich und örtlich zuständige Vollzugsanstalt wird der Vollstreckungsbehörde umgehend mitgeteilt. In den Fällen des § 84 Abs. 2 JGG ist die Mitteilung an das erkennende Gericht erster Instanz mit der Bitte um Weiterleitung an die Vollstreckungsbehörde zu richten.

5.

Soweit im Einweisungsplan (Teil 2) nach Anstalten des Erst- und Regelvollzuges unterschieden wird, gilt Folgendes:

In Anstalten des Erstvollzuges sind zu Freiheitsstrafe verurteilte Personen einzuweisen, die bisher nicht mehr als drei Monate Freiheitsstrafe verbüßt haben und gegen die eine mit Freiheitsentziehung verbundene Maßregel der Besserung und Sicherung nicht angeordnet war oder ist. Die übrigen zu Freiheitsstrafe verurteilten Personen sind in Anstalten des Regelvollzuges einzuweisen.

6.

Ist der Vollzug einer Freiheitsstrafe – z.B. aufgrund der Aussetzung eines Strafrestes zur Bewährung oder durch Entweichen des Verurteilten – unterbrochen worden, richtet sich der weitere Vollzug nach den Bestimmungen in § 24 Abs. 4 StVollstrO.

7.

Ist im Anschluss an eine Jugendstrafe eine weitere Jugendstrafe zu vollstrecken (§ 31 Abs. 3 JGG) oder eine neue Einheitsjugendstrafe gebildet worden (§ 31 Abs. 2 JGG), so ist der Vollzug in der bisherigen Anstalt fortzusetzen. Abschnitt II Nr. 3 bleibt unberührt.

8.

Gefangene, gegen die im Anschluss an im Erwachsenenvollzug verbüßte Freiheitsstrafe eine Jugendstrafe zu vollstrecken ist, verbleiben, wenn sie vom Jugendstrafvollzug ausgenommen sind (§ 92 Abs. 2 und 3 JGG), in der bisherigen Anstalt, sofern diese sachlich zuständig ist. Beträgt die Vollzugsdauer mehr als 24 Monate gilt Nr. 3 entsprechend.

9.

In Sachen, in denen im ersten Rechtszug in Ausübung von Gerichtsbarkeit des Bundes entschieden worden ist, richtet sich die sachliche Zuständigkeit der Vollzugsanstalten nach dem Einweisungsplan (Teil 2). Für die örtliche Zuständigkeit gilt § 24 Abs. 5 StVollstrO.

II. Abweichen vom Vollstreckungsplan, Verlegung

1.

Nach §§ 8 Abs. 1, 65 und 85 StVollzG sowie §§ 13, 69 und 75 JStVollzG NRW kann der Gefangene abweichend vom Vollstreckungsplan in eine andere für den Vollzug der Freiheitsstrafe (Jugendstrafe) zuständige Anstalt verlegt werden, wenn die Behandlung (Erziehung) des Gefangenen oder seine Eingliederung nach der Entlassung hierdurch gefördert wird oder wenn dies aus Gründen der Vollzugsorganisation, zu seiner sicheren Unterbringung, aus medizinischen oder aus anderen wichtigen Gründen erforderlich ist. Entsprechendes gilt für die Verlegung von Untersuchungsgefangenen nach Nrn. 14 Abs. 3, 57 und 66 UVollzO.

2.

Aus den in Absatz 1 genannten Gründen kann die zuständige Vollstreckungsbehörde mit Zustimmung der für den Justizvollzug zuständigen Aufsichtsbehörde auch in eine andere als die nach dem Vollstreckungsplan zuständige Justizvollzugsanstalt einweisen (§ 26 StVollstrO, Abs. 2, Satz 1, 1. Alternative). Für eine Verlegung nach Beginn des Vollzuges (§ 26 StVollstrO, Abs. 2, Satz 1, 2. Alternative) gilt die Zustimmung der für den Justizvollzug zuständigen Aufsichtsbehörde für die Fälle erteilt, in denen zwischen den betroffenen Anstaltsleitungen Einvernehmen über die beabsichtigte Verlegung erzielt worden ist.

3.

Soll der Gefangene abweichend von § 24 StVollstrO in eine Vollzugsanstalt eines anderen Landes eingewiesen oder verlegt werden, so ist unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen auf dem Dienstweg der Aufsichtsbehörde zur Herbeiführung einer Entscheidung nach § 26 Abs. 2 Satz 3 StVollstrO zu berichten.

4.

Für Verlegungen aus dem geschlossenen in den offenen Vollzug und zur Teilnahme an beruflichen oder schulischen Bildungsmaßnahmen sowie zur Aufnahme von freien Beschäftigungsverhältnissen gelten die einschlägigen besonderen Bestimmungen.

5.

Wird eine Freiheitsstrafe oder Jugendstrafe in einer offenen Vollzugseinrichtung vollzogen und stellt sich heraus, dass der Gefangene für den offenen Vollzug nicht geeignet ist oder die Voraussetzungen für die Unterbringung im offenen Vollzug nicht mehr gegeben sind, ist der Gefangene in die geschlossene Anstalt zu verlegen, die zuständig gewesen wäre, wenn die Voraussetzungen für eine Unterbringung im offenen Vollzug nicht vorgelegen hätten. Ein nach Teil 2 Abschn. I Sp. 4 eingewiesener deutscher Gefangener, der für den offenen Vollzug nicht geeignet ist oder bei dem die Voraussetzungen für die Unterbringung im offenen Vollzug nicht mehr gegeben sind, ist bei einer Restvollzugsdauer von mehr als 24 Monaten in die Einweisungsanstalt (JVA Hagen) und bei einer Restvollzugsdauer von weniger als 24 Monaten in die in Teil 2 Abschn. I Spn. 5 – 8 bezeichneten geschlossenen Anstalten zu verlegen.

6.

Männliche vom Jugendstrafvollzug ausgenommene Gefangene (§ 92 Abs. 2 und 3 JGG) sind, sofern die Vollzugsdauer nicht mehr als 24 Monate beträgt, in die für den früheren Wohn- oder Aufenthaltsort sachlich zuständige Anstalt des Erwachsenenvollzuges zu verlegen. Beträgt die Vollzugsdauer mehr als 24 Monate, gilt Abschnitt II Nr. 5 entsprechend.

7.

Gegen weibliche vom Jugendstrafvollzug ausgenommene Gefangene (§ 92 Abs. 2 und 3 JGG) ist der weitere Vollzug in der Erwachsenenabteilung für Frauen der JVA Köln durchzuführen.

8.

Männliche Gefangene, die wegen einer Straftat nach den §§ 174 bis 180 oder 182 StGB zu zeitiger Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren verurteilt worden sind und bei denen die Behandlung in einer sozialtherapeutischen Einrichtung nach § 6 Abs. 2 Satz 2 oder § 7 Abs. 4 StVollzG angezeigt ist, sind nach Maßgabe der einschlägigen besonderen Bestimmungen in eine sozialtherapeutische Einrichtung zu verlegen (§ 9 Abs. 1 StVollzG).

Andere Gefangene können mit ihrer Zustimmung in eine sozialtherapeutische Einrichtung verlegt werden, wenn die besonderen therapeutischen Mittel und sozialen Hilfen der Einrichtung zu ihrer Resozialisierung angezeigt sind und das Einvernehmen mit der aufnehmenden Anstalt hergestellt ist (§ 9 Abs. 2 StVollzG).

9.

Männliche ausländische Gefangene mit einer Vollzugsdauer von mehr als 24 Monaten können von der nach dem Vollstreckungsplan zuständigen Verbüßungsanstalt des geschlossenen Vollzuges in die Einweisungsanstalt (JVA Hagen) verlegt werden, wenn dies unter Berücksichtigung der ausländerrechtlichen Situation aus Gründen der Behandlung angezeigt erscheint, der Gefangene zustimmt und das Einvernehmen mit der Einweisungsanstalt hergestellt ist.

III. Unterbringung von kranken, suchtmittelabhängigen und pflegebedürftigen Gefangenen

1.

Gefangene und Sicherungsverwahrte, die einer Krankenhausunterbringung bedürfen, sind in das nach Nrn. 3 bis 5 zuständige Anstaltskrankenhaus zu verlegen (§ 65 Abs. 1 StVollzG, § 69 Abs. 1 JStVollzG NRW, Nr. 57 UVollzO), sofern nicht eine Verbringung in ein Krankenhaus außerhalb des Vollzuges notwendig ist (§ 65 Abs. 2 StVollzG, § 69 Abs. 2 JStVollzG NRW, Nr. 57 UVollzO). Für das Verfahren gelten die Vorschriften der Dienstordnung für das Gesundheitswesen in den Justizvollzugsanstalten des Landes Nordrhein-Westfalen mit folgenden Ergänzungen:

1.1

Bei der Verlegung sind – ausgenommen in den Fällen der Nr. 1.2 – nur die Stücke der Habe mitzugeben, die für die Dauer der Unterbringung im Anstaltskrankenhaus erforderlich sind.

1.2

Von der Rückverlegung der Gefangenen in die zuständige Justizvollzugsanstalt kann abgesehen werden, wenn dies wegen der Kürze der restlichen Vollzugsdauer angezeigt erscheint.

2.

Bei auf freiem Fuß befindlichen Verurteilten hat die Vollstreckungsbehörde die Aufnahme in das Anstaltskrankenhaus oder in eine Pflegeabteilung unmittelbar bei der Leitung des Justizvollzugskrankenhauses Nordrhein-Westfalen in Fröndenberg zu beantragen.

3.

Gefangene und Sicherungsverwahrte sind dem Justizvollzugskrankenhaus Nordrhein-Westfalen in Fröndenberg zuzuführen, wenn sie einer stationären Untersuchung oder Behandlung bedürfen.

4.

Suchtmittelabhängige Gefangene und Sicherungsverwahrte, die einer stationären Behandlung von Entzugserscheinungen bedürfen, sind dem Justizvollzugskrankenhaus Nordrhein-Westfalen in Fröndenberg zuzuführen.

Intravenös Drogenabhängige oder Methadonsubstituierte aus Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, dem Saarland, Sachsen und Thüringen, die nach ihrer durch das Modellprojekt „Rückkehrhilfe für deutsche Drogenabhängige aus den Niederlanden“ vermittelten Rückkehr aus den Niederlanden in Haft genommen worden sind und einer dringenden stationären Behandlung von Entzugserscheinungen bedürfen, sind vorübergehend dem Justizvollzugskrankenhaus Nordrhein-Westfalen in Fröndenberg zuzuführen. Voraussetzung für die Aufnahme ist, dass in jedem Einzelfall zwischen dem Justizvollzugskrankenhaus Nordrhein-Westfalen in Fröndenberg und der nach Abschluss der erforderlichen Entzugsbehandlung zuständigen Justizvollzugsanstalt des anderen Landes sowie der für die Strafvollstreckung oder Strafverfolgung zuständigen Staatsanwaltschaft (ggf. auch dem Haftrichter) Einvernehmen hergestellt worden ist über

- a) die vorübergehende Aufnahme des Gefangenen im Justizvollzugskrankenhaus,
- b) die anschließende Verlegung in die jeweils zuständige Justizvollzugsanstalt des anderen Landes und
- c) die Übernahme sämtlicher Kosten (einschließlich des Transports) durch das andere Land.

5.

Männliche Gefangene und Sicherungsverwahrte, die infolge ihres körperlichen Zustandes stationärer pflegerischer Betreuung, aber nicht ständiger ärztlicher Behandlung bedürfen – insbesondere chronisch Kranke, Versehrte und Alterskranke -, sind den Pflegeabteilungen bei den JVAen Bochum oder Hövelhof zuzuführen.

Vor der Verlegung ist bei der unter dem Aspekt der heimatnahen Unterbringung in Betracht kommenden Pflegeeinrichtung unter Beifügung der Gefangenenpersonalakten (einschließlich der Gesundheitsakten und einer Äußerung der Anstaltsärztin / des Anstaltsarztes) anzufragen, ob eine Aufnahme möglich ist. Bei Gefangenen, die infolge ihres Gesundheitszustandes werktäglicher ärztlicher Visite oder einer sicheren Unterbringung bedürfen, kommt vorrangig eine Unterbringung in der Pflegeabteilung der JVA Bochum in Betracht.

IV. Unterbringung von Müttern mit noch nicht schulpflichtigen Kindern

Mütter mit noch nicht schulpflichtigen Kindern (§ 80 StVollzG, § 117 JStVollzG NRW) können in die Mutter-Kind-Einrichtung bei dem Justizvollzugskrankenhaus Nordrhein-Westfalen in Fröndenberg eingewiesen oder verlegt werden. Die Einrichtung ist eine Abteilung des offenen Vollzuges. Für die Unterbringung gelten § 10 StVollzG und die einschlägigen bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschriften bzw. § 15 JStVollzG NRW.

Die Einweisung und Verlegung der weiblichen Verurteilten/Gefangenen ist bei der Leitung des Justizvollzugskrankenhauses NRW in Fröndenberg zu beantragen.

Das Nähere regeln die besonderen Bestimmungen für die Mutter-Kind-Einrichtung.

**V. Vollzug von Maßregeln der Besserung und Sicherung;
Unterbringung nach §§ 81, 126 a und 275 a Absatz 5 StPO**

1.

Für die Vollstreckung von Sicherungsverwahrung gelten die Regelungen in Teil 2 Abschn. IV 1 des Vollstreckungsplans. Für die Vollstreckung eines Unterbringungsbefehls gem. § 275 a Absatz 5 StPO gelten die Regelungen für die Untersuchungshaft in Teil 2 Abschnitt II des Vollstreckungsplans, Spalten 3 und 4.

2.

Für den Vollzug von Maßregeln der Besserung und Sicherung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder einer Entziehungsanstalt gem. §§ 63 und 64 StGB sind i.d.R. die Landschaftsverbände zuständig (§ 29 Abs. 2 MRVG).

Bei der Einweisung durch die Vollstreckungsbehörden ist nach § 36 MRVG der § 13 MRVG (i.d.F. vom 18.12.1984) in Verbindung mit § 12 der Durchführungsverordnung zum MRVG (DV-MRVG) vom 04.10.1986 (GV. NW. S. 668) i.d.F. der Verordnung zur Änderung der DV-MRVG vom 11.12.1987 (GV. NW. 1988 S. 55) zu berücksichtigen.

Auf den zu Teil 2 Abschn. IV 2/3 des Vollstreckungsplans aufgenommenen Abdruck der Verordnung zur Änderung der DV-MRVG vom 11.12.1987 wird Bezug genommen.

3.

Für die Unterbringung nach §§ 81, 126 a StPO stehen die im Organisationsplan für den Maßregelvollzug (Anlage zu § 12 DV-MRVG, vgl. Teil 2 Abschn. IV 2/3 des Vollstreckungsplans) bezeichneten sowie ggf. weitere von den Landschaftsverbänden benannte Einrichtungen zur Verfügung.

Das Aufnahmeersuchen ist unmittelbar an die Einrichtung zu richten. Ihm ist eine Abschrift des Unterbringungsbeschlusses/Unterbringungsbefehls beizufügen; liegt die Abschrift zur Zeit des Aufnahmeersuchens noch nicht vor, ist sie unverzüglich nachzusenden. Bevor das Ersuchen gestellt wird, sollte die Aufnahme mit der Einrichtung abgestimmt sein. Ergeben sich im Zusammenhang mit der Aufnahme Schwierigkeiten, kann der Landesbeauftragte für den Maßregelvollzug um Vermittlung gebeten werden.

Teil 2

Einweisungsplan

I. Abschnitt

Freiheitsstrafe (Vollzugsdauer 3 Monate und mehr)

Lfd. Nr.	Landgerichtsbezirk Amtsgerichtsbezirk	Verurteilte, die sich auf freiem Fuß befinden		übrige Verurteilte						
		Freiheitsstrafe von 3 bis einschl. 24 Monate	Freiheitsstrafe von mehr als 24 Monate	Freiheitsstrafe von 3 bis einschl. 18 Monate		Freiheitsstrafe von mehr als 18 bis einschl. 24 Monate		Freiheitsstrafe von mehr als 24 Monate		
				Erstvollzug	Regelvollzug	Erstvollzug	Regelvollzug	Deutsche	Ausländer	
									bis einschl. 48 Monate	von mehr als 48 Monate
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
1	OLG-Bezirk Düsseldorf Düsseldorf Düsseldorf Langenfeld Neuss Ratingen	Bielefeld-Senne - Außenstellen -	Bielefeld-Senne - Außenstellen -	Essen	3 bis unter 6 M. Essen 6 bis einschl. 18 M. Düsseldorf	Köln	Geldern	Hagen	Düsseldorf	Willich I
2	Duisburg Dinslaken Duisburg Duisburg-Hamborn Duisburg-Ruhrort Mülheim a. d. Ruhr Oberhausen Wesel	Bielefeld-Senne - Außenstellen -	Bielefeld-Senne - Außenstellen -	3 bis unter 12 M. Essen 12 bis einschl. 18 M. Kleve	Essen	Kleve	Geldern	Hagen	Geldern	Geldern

Zu Spalten 3 und 4:

Personen, gegen die während des bevorstehenden Freiheitsentzuges auch eine Strafe wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung oder wegen eines Vergehens nach § 323 a StGB, das im Zusammenhang mit dieser Handlung begangen wurde, zu vollziehen ist, sind in die in Spalten 5 bis 11 bezeichneten Anstalten einzuweisen.

Zu Spalten 10 und 11:

Auf die ergänzende Regelung unter Nr. 9 der allgemeinen Bestimmungen (Teil 1 Abschnitt II) wird hingewiesen.

Lfd. Nr.	Landgerichtsbezirk Amtsgerichtsbezirk	Verurteilte, die sich auf freiem Fuß befinden		übrige Verurteilte						
		Freiheitsstrafe von 3 bis einschl. 24 Monate	Freiheitsstrafe von mehr als 24 Monate	Freiheitsstrafe von 3 bis Einschl. 18 Monate		Freiheitsstrafe von mehr als 18 bis einschl. 24 Monate		Freiheitsstrafe von mehr als 24 Monate		
				Erstvollzug	Regelvollzug	Erstvollzug	Regelvollzug	Deutsche	Ausländer	
									bis einschl. 48 Monate	von mehr als 48 Monate
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
3	Kleve Emmerich Geldern Kleve Moers Rheinberg	Moers-Kapellen	Bielefeld-Senne - Außenstellen -	Kleve	3 bis unter 9 M. Dortmund 9 bis einschl. 18 M. Kleve <u>hinsichtlich</u> AG Geldern und AG Moers: Essen	Geldern	Geldern	Hagen	Kleve	Geldern
4	Krefeld Kempen Krefeld Nettetal	Moers-Kapellen	Bielefeld-Senne - Außenstellen -	Willich I	3 bis unter 9 M. Essen 9 bis einschl. 18 M. Geldern	Willich I	Geldern	Hagen	Willich I	Willich I

Zu Spalten 3 und 4:

Personen, gegen die während des bevorstehenden Freiheitsentzuges auch eine Strafe wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung oder wegen eines Vergehens nach § 323 a StGB, das im Zusammenhang mit dieser Handlung begangen wurde, zu vollziehen ist, sind in die in Spalten 5 bis 11 bezeichneten Anstalten einzuweisen.

Zu Spalten 10 und 11:

Auf die ergänzende Regelung unter Nr. 9 der allgemeinen Bestimmungen (Teil 1 Abschnitt II) wird hingewiesen.

Lfd. Nr.	Landgerichtsbezirk Amtsgerichtsbezirk	Verurteilte, die sich auf freiem Fuß befinden		übrige Verurteilte						
		Freiheitsstrafe von 3 bis einschl. 24 Monate	Freiheitsstrafe von mehr als 24 Monate	Freiheitsstrafe von 3 bis einschl. 18 Monate		Freiheitsstrafe von mehr als 18 bis einschl. 24 Monate		Freiheitsstrafe von mehr als 24 Monate		
				Erstvollzug	Regelvollzug	Erstvollzug	Regelvollzug	Deutsche	Ausländer	
									bis einschl. 48 Monate	von mehr als 48 Monate
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
5	Mönchengladbach Erkelenz Grevenbroich Mönchengladbach Mönchengladbach-Rheydt Viersen	Mönchengladbach-Giesenkirchen	Bielefeld-Senne - Außenstellen -	Oberhausen	3 bis unter 6 M. Düsseldorf 6 bis unter 9 M. Köln 9 bis einschl. 18 M. Geldern	Willich I	Oberhausen	Hagen	Willich I	Willich I
6	Wuppertal Mettmann Remscheid Solingen Velbert Wuppertal	ZwA Remscheid	Bielefeld-Senne - Außenstellen -	Wuppertal	Düsseldorf " " "	Wuppertal	Bochum	Hagen	Wuppertal	Remscheid

Zu Spalten 3 und 4:

Personen, gegen die während des bevorstehenden Freiheitsentzuges auch eine Strafe wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung oder wegen eines Vergehens nach § 323 a StGB, das im Zusammenhang mit dieser Handlung begangen wurde, zu vollziehen ist, sind in die in Spalten 5 bis 11 bezeichneten Anstalten einzuweisen.

Zu Spalten 10 und 11:

Auf die ergänzende Regelung unter Nr. 9 der allgemeinen Bestimmungen (Teil 1 Abschnitt II) wird hingewiesen.

Lfd. Nr.	Landgerichtsbezirk Amtsgerichtsbezirk	Verurteilte, die sich auf freiem Fuß befinden		übrige Verurteilte						
		Freiheitsstrafe von 3 bis einschl. 24 Monate	Freiheitsstrafe von mehr als 24 Monate	Freiheitsstrafe von 3 bis einschl. 18 Monate		Freiheitsstrafe von mehr als 18 bis einschl. 24 Monate		Freiheitsstrafe von mehr als 24 Monate		
				Erstvollzug	Regelvollzug	Erstvollzug	Regelvollzug	Deutsche	Ausländer	
									bis einschl. 48 Monate	von mehr als 48 Monate
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
7	OLG-Bezirk Hamm Arnsberg Brilon Marsberg Medebach Menden (Sauerland) Meschede Schmallenberg Soest Warstein Werl	Bielefeld-Senne - Außenstellen -	Bielefeld-Senne - Außenstellen -	Schwerte	Hamm	Schwerte	Werl	Hagen	Werl	Werl

Zu Spalten 3 und 4:

Personen, gegen die während des bevorstehenden Freiheitsentzuges auch eine Strafe wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung oder wegen eines Vergehens nach § 323 a StGB, das im Zusammenhang mit dieser Handlung begangen wurde, zu vollziehen ist, sind in die in Spalten 5 bis 11 bezeichneten Anstalten einzuweisen.

Zu Spalten 10 und 11:

Auf die ergänzende Regelung unter Nr. 9 der allgemeinen Bestimmungen (Teil 1 Abschnitt II) wird hingewiesen.

Lfd. Nr.	Landgerichtsbezirk Amtsgerichtsbezirk	Verurteilte, die sich auf freiem Fuß befinden		übrige Verurteilte						
		Freiheitsstrafe von 3 bis einschl. 24 Monate	Freiheitsstrafe von mehr als 24 Monate	Freiheitsstrafe von 3 bis einschl. 18 Monate		Freiheitsstrafe von mehr als 18 bis einschl. 24 Monate		Freiheitsstrafe von mehr als 24 Monate		
				Erstvollzug	Regelvollzug	Erstvollzug	Regelvollzug	Deutsche	Ausländer	
									bis einschl. 48 Monate	von mehr als 48 Monate
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
8	Bielefeld Bielefeld Bünde Gütersloh Halle Herford Lübbecke Minden Bad Oeynhausen Rahden Rheda-Wiedenbrück	Bielefeld-Senne - Hafths. Ummeln -	Bielefeld-Senne - Außenstellen-	Münster	Bielefeld-Brackw. „ Schwerte „ „ „ Bielefeld-Brackw. „ „ „ „ Schwerte	Münster	Bielefeld-Brackw. Schwerte „ „ „ „ „ „ „ „ „ „ „	Hagen	Münster	Bielefeld-Brackwede
9	Bochum Bochum Herne Herne-Wanne Recklinghausen Witten	Bielefeld-Senne - Außenstellen -	Bielefeld-Senne - Außenstellen -	Münster	Bochum	Bochum	Bochum	Hagen	Bochum	Bochum

Zu Spalten 3 und 4:

Personen, gegen die während des bevorstehenden Freiheitsentzuges auch eine Strafe wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung oder wegen eines Vergehens nach § 323 a StGB, das im Zusammenhang mit dieser Handlung begangen wurde, zu vollziehen ist, sind in die in Spalten 5 bis 11 bezeichneten Anstalten einzuweisen.

Zu Spalten 10 und 11:

Auf die ergänzende Regelung unter Nr. 9 der allgemeinen Bestimmungen (Teil 1 Abschnitt II) wird hingewiesen.

Lfd. Nr.	Landgerichtsbezirk Amtsgerichtsbezirk	Verurteilte, die sich auf freiem Fuß befinden		übrige Verurteilte						
		Freiheitsstrafe von 3 bis einschl. 24 Monate	Freiheitsstrafe von mehr als 24 Monate	Freiheitsstrafe von 3 bis einschl. 18 Monate		Freiheitsstrafe von mehr als 18 bis einschl. 24 Monate		Freiheitsstrafe von mehr als 24 Monate		
				Erstvollzug	Regelvollzug	Erstvollzug	Regelvollzug	Deutsche	Ausländer	
									bis einschl. 48 Monate	von mehr als 48 Monate
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
10	Detmold Blomberg Detmold Lemgo	Bielefeld-Senne - Außenstellen -	Bielefeld-Senne - Außenstellen -	Münster	Detmold	Münster	Detmold	Hagen	Detmold	Werl
11	Dortmund Castrop-Rauxel Dortmund Hamm Kamen Lünen Unna	Castrop-Rauxel „ Bielefeld-Senne - Hafths. Ummeln - „ „ „	Bielefeld-Senne - Außenstellen -	Bochum	Dortmund „ Hamm „ „ „	Münster	Werl	Hagen	Münster Dortmund Münster „ „ „	Werl

Zu Spalten 3 und 4:

Personen, gegen die während des bevorstehenden Freiheitsentzuges auch eine Strafe wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung oder wegen eines Vergehens nach § 323 a StGB, das im Zusammenhang mit dieser Handlung begangen wurde, zu vollziehen ist, sind in die in Spalten 5 bis 11 bezeichneten Anstalten einzuweisen.

Zu Spalten 10 und 11:

Auf die ergänzende Regelung unter Nr. 9 der allgemeinen Bestimmungen (Teil 1 Abschnitt II) wird hingewiesen.

Lfd. Nr.	Landgerichtsbezirk Amtsgerichtsbezirk	Verurteilte, die sich auf freiem Fuß befinden		übrige Verurteilte						
		Freiheitsstrafe von 3 bis einschl. 24 Monate	Freiheitsstrafe von mehr als 24 Monate	Freiheitsstrafe von 3 bis einschl. 18 Monate		Freiheitsstrafe von mehr als 18 bis einschl. 24 Monate		Freiheitsstrafe von mehr als 24 Monate		
				Erstvollzug	Regelvollzug	Erstvollzug	Regelvollzug	Deutsche	Ausländer	
									bis einschl. 48 Monate	von mehr als 48 Monate
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
12	Essen Bottrop Dorsten Essen Essen-Borbeck Essen-Steele Gelsenkirchen Gelsenkirchen-Buer Gladbeck Hattingen Marl	Bielefeld-Senne - Außenstellen -	Bielefeld-Senne - Außenstellen -	Münster	3 bis unter 9 M. Bochum 9 bis einschl. 18 M. Gelsenkirchen	Münster	Geldern " Essen Geldern " " " " "	Hagen	Münster " Gelsenkirchen " " " Münster Gelsenkirchen Münster	Bochum
13	Hagen Altena Hagen Iserlohn Lüdenscheid Meinerzhagen Plettenberg Schwelm Schwerte Wetter	Attendorn	Bielefeld-Senne - Außenstellen -	Remscheid	Hamm Schwerte Hamm Dortmund Siegen Dortmund " " "	Schwerte	Werl	Hagen	Werl	Werl

Zu Spalten 3 und 4:

Personen, gegen die während des bevorstehenden Freiheitsentzuges auch eine Strafe wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung oder wegen eines Vergehens nach § 323 a StGB, das im Zusammenhang mit dieser Handlung begangen wurde, zu vollziehen ist, sind in die in Spalten 5 bis 11 bezeichneten Anstalten einzuweisen.

Zu Spalten 10 und 11:

Auf die ergänzende Regelung unter Nr. 9 der allgemeinen Bestimmungen (Teil 1 Abschnitt II) wird hingewiesen.

Lfd. Nr.	Landgerichtsbezirk Amtsgerichtsbezirk	Verurteilte, die sich auf freiem Fuß befinden		übrige Verurteilte						
		Freiheitsstrafe von 3 bis einschl. 24 Monate	Freiheitsstrafe von mehr als 24 Monate	Freiheitsstrafe von 3 bis einschl. 18 Monate		Freiheitsstrafe von mehr als 18 bis einschl. 24 Monate		Freiheitsstrafe von mehr als 24 Monate		
				Erstvollzug	Regelvollzug	Erstvollzug	Regelvollzug	Deutsche	Ausländer	
									bis einschl. 48 Monate	von mehr als 48 Monate
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
14	Münster Ahlen Beckum Ibbenbüren Tecklenburg Warendorf Ahaus Bocholt Borken Coesfeld Dülmen Gronau (Westf.) Lüdinghausen Münster Rheine Steinfurt	Bielefeld-Senne - Außenstellen -	Bielefeld-Senne - Außenstellen -	Münster	3 bis unter 9 M. Coesfeld 9 bis einschl. 18 M. Bielefeld-Brackw. 3 bis unter 9 M. Coesfeld 9 bis einschl. 18 M. <u>hinsichtlich</u> AG Ahaus, AG Borken, AG Rheine und AG Steinfurt: Hamm	Münster	Werl	Hagen	Werl	Werl

Zu Spalten 3 und 4:

Personen, gegen die während des bevorstehenden Freiheitsentzuges auch eine Strafe wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung oder wegen eines Vergehens nach § 323 a StGB, das im Zusammenhang mit dieser Handlung begangen wurde, zu vollziehen ist, sind in die in Spalten 5 bis 11 bezeichneten Anstalten einzuweisen.

Zu Spalten 10 und 11:

Auf die ergänzende Regelung unter Nr. 9 der allgemeinen Bestimmungen (Teil 1 Abschnitt II) wird hingewiesen.

Lfd. Nr.	Landgerichtsbezirk Amtsgerichtsbezirk	Verurteilte, die sich auf freiem Fuß befinden		übrige Verurteilte						
		Freiheitsstrafe von 3 bis einschl. 24 Monate	Freiheitsstrafe von mehr als 24 Monate	Freiheitsstrafe von 3 bis einschl. 18 Monate		Freiheitsstrafe von mehr als 18 bis einschl. 24 Monate		Freiheitsstrafe von mehr als 24 Monate		
				Erstvollzug	Regelvollzug	Erstvollzug	Regelvollzug	Deutsche	Ausländer	
									bis einschl. 48 Monate	von mehr als 48 Monate
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
15	Paderborn Brakel Delbrück Höxter Lippstadt Paderborn Warburg	Bielefeld-Senne - Hafths. Ummeln -	Bielefeld-Senne -Außenstellen -	Münster	Werl	Münster	Werl	Hagen	Werl	Werl
16	Siegen Bad Berleburg Lennestadt Olpe Siegen	Attendorn	Bielefeld-Senne -Außenstellen -	Siegen	Siegen	Schwerte	Siegen	Hagen	Werl	Werl

Zu Spalten 3 und 4:

Personen, gegen die während des bevorstehenden Freiheitsentzuges auch eine Strafe wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung oder wegen eines Vergehens nach § 323 a StGB, das im Zusammenhang mit dieser Handlung begangen wurde, zu vollziehen ist, sind in die in Spalten 5 bis 11 bezeichneten Anstalten einzuweisen.

Zu Spalten 10 und 11:

Auf die ergänzende Regelung unter Nr. 9 der allgemeinen Bestimmungen (Teil 1 Abschnitt II) wird hingewiesen.

Lfd. Nr.	Landgerichtsbezirk Amtsgerichtsbezirk	Verurteilte, die sich auf freiem Fuß befinden		übrige Verurteilte						
		Freiheitsstrafe von 3 bis einschl. 24 Monate	Freiheitsstrafe von mehr als 24 Monate	Freiheitsstrafe von 3 bis einschl. 18 Monate		Freiheitsstrafe von mehr als 18 bis einschl. 24 Monate		Freiheitsstrafe von mehr als 24 Monate		
				Erstvollzug	Regelvollzug	Erstvollzug	Regelvollzug	Deutsche	Ausländer	
									bis einschl. 48 Monate	Von mehr als 48 Monate
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
17	OLG-Bezirk Köln Aachen Aachen Düren Eschweiler Geilenkirchen Heinsberg Jülich Monschau Schleiden	Moers-Kapellen	Euskirchen	3 bis unter 12 M. Oberhausen 12 bis einschl. 18 M. Remscheid	3 bis unter 9 M. Köln 9 bis einschl. 18 M. Düsseldorf	Oberhausen	Rheinbach	Hagen	Aachen	Aachen

Zu Spalten 3 und 4:

Personen, gegen die während des bevorstehenden Freiheitsentzuges auch eine Strafe wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung oder wegen eines Vergehens nach § 323 a StGB, das im Zusammenhang mit dieser Handlung begangen wurde, zu vollziehen ist, sind in die in Spalten 5 bis 11 bezeichneten Anstalten einzuweisen.

Zu Spalten 10 und 11:

Auf die ergänzende Regelung unter Nr. 9 der allgemeinen Bestimmungen (Teil 1 Abschnitt II) wird hingewiesen.

Lfd. Nr.	Landgerichtsbezirk Amtsgerichtsbezirk	Verurteilte, die sich auf freiem Fuß befinden		übrige Verurteilte						
		Freiheitsstrafe von 3 bis einschl. 24 Monate	Freiheitsstrafe von mehr als 24 Monate	Freiheitsstrafe von 3 bis einschl. 18 Monate		Freiheitsstrafe von mehr als 18 bis einschl. 24 Monate		Freiheitsstrafe von mehr als 24 Monate		
				Erstvollzug	Regelvollzug	Erstvollzug	Regelvollzug	Deutsche	Ausländer	
									Bis einschl. 48 Monate	Von mehr als 48 Monate
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
18	Bonn Bonn Euskirchen Königswinter Rheinbach Siegburg Waldbröl	Castrop-Rauxel Euskirchen Castrop-Rauxel Euskirchen Castrop-Rauxel "	Euskirchen	Wuppertal	Rheinbach	Remscheid	Rheinbach	Hagen	Rheinbach	Rheinbach
19	Köln Bergheim Bergisch-Gladbach Brühl Gummersbach Kerpen Köln Leverkusen Wermelskirchen Wipperfürth	Attendorn	ZwA Remscheid " Euskirchen ZwA Remscheid Euskirchen " ZwA Remscheid " "	3 bis unter 12 M. Köln 12 bis einschl. 18 M. Remscheid	3 bis unter 9 M. Köln 9 bis einschl. 18 M. Rheinbach <u>hinsichtlich</u> AG Gummersb, AG Leverkusen: Köln	Remscheid	Rheinbach	Hagen	Köln	Aachen

Zu Spalten 3 und 4:

Personen, gegen die während des bevorstehenden Freiheitsentzuges auch eine Strafe wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung oder wegen eines Vergehens nach § 323 a StGB, das im Zusammenhang mit dieser Handlung begangen wurde, zu vollziehen ist, sind in die in Spalten 5 bis 11 bezeichneten Anstalten einzuweisen.

Zu Spalten 10 und 11:

Auf die ergänzende Regelung unter Nr. 9 der allgemeinen Bestimmungen (Teil 1 Abschnitt II) wird hingewiesen.

Lfd. Nr.	Landgerichtsbezirk	Freiheitsstrafe			
		Verurteilte, die sich auf freiem Fuß befinden	Alle übrigen Verurteilten		
			3 Monate und mehr	3 Monate bis einschl. 18 Monate	über 18 Monate bis einschl. 3 Jahre
1	2	3	4	5	6
	OLG-Bezirk Düsseldorf				
1	Düsseldorf	Willich II - offenes Haus -	Köln	Willich II	Willich II
2	Duisburg	„	„	„	„
3	Kleve	„	Willich II	„	„
4	Krefeld	„	„	„	„
5	Mönchengladbach	„	„	„	„
6	Wuppertal	„	Köln	„	„
	OLG-Bezirk Hamm				
7	Arnsberg	Bielefeld-Senne - Hafthaus Ummeln -	Bielefeld- Brackwede	Bielefeld- Brackwede	Bielefeld- Brackwede
8	Bielefeld	„	„	„	„
9	Bochum	Gelsenkirchen - offener Vollzug -	Gelsenkirchen	Gelsenkirchen	Gelsenkirchen
10	Detmold	Bielefeld-Senne - Hafthaus Ummeln -	Bielefeld- Brackwede	Bielefeld- Brackwede	Bielefeld Brackwede
11	Dortmund	Gelsenkirchen - offener Vollzug -	Gelsenkirchen	Gelsenkirchen	Gelsenkirchen
12	Essen	„	„	Willich II	Willich II
13	Hagen	„	Köln	Köln	„
14	Münster	Bielefeld-Senne - Hafthaus Ummeln -	Bielefeld- Brackwede	Bielefeld- Brackwede	Bielefeld- Brackwede
15	Paderborn	„	„	„	„
16	Siegen	„	Köln	Köln	„
	OLG-Bezirk Köln				
17	Aachen	Außenstelle Köln	Köln	Köln	Willich II
18	Bonn	„	„	„	„
19	Köln	„	„	„	„

Zu Spalte 3:

Personen, gegen die während des bevorstehenden Freiheitsentzuges auch eine Strafe wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung oder wegen eines Vergehens nach § 323 a StGB, das im Zusammenhang mit dieser Handlung begangen wurde, zu vollziehen ist, sind in die in Spalten 4 bis 6 bezeichneten Anstalten einzuweisen.

Teil 2

Einweisungsplan

II. Abschnitt

Untersuchungshaft, Auslieferungshaft, Durchlieferungshaft,
Abschiebungshaft, Zivilhaft, Strafarrest, Ersatzfreiheitsstrafe,
Freiheitsstrafe (Vollzugsdauer unter 3 Monate)

Lfd. Nr.	Landgerichtsbezirk Amtsgerichtsbezirk	Untersuchungshaft, Auslieferungs- und Durchlieferungshaft		Abschiebungshaft	Zivilhaft		Strafarrest	Ersatz- freiheitsstrafe (vgl. Fußnote)	Freiheitsstrafe bis unter 3 Monate		
		Jugendliche und Heranwachsende	Erwachsene		Jugendliche und Heranwachsende	Erwachsene			Verurteilte, die sich auf freiem Fuß befinden		Alle übrigen Verurteilten
									Erstvollzug	Regelvollzug	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
1	OLG-Bezirk Düsseldorf										
	Düsseldorf										
	Düsseldorf	Düsseldorf	Düsseldorf	Büren	Düsseldorf	Düsseldorf	Düsseldorf	Castrop-Rauxel	ZwA Remscheid	ZwA Remscheid	Essen
	Langenfeld	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„
	Neuss	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„
2	Duisburg										
	Dinslaken	Wuppertal	Duisburg- Hamborn	Büren	Wuppertal	Duisburg- Hamborn	Duisburg- Hamborn	Castrop-Rauxel	Castrop-Rauxel	Moers-Kapellen	Duisburg- Hamborn
	Duisburg	„	Duisburg	„	„	„	„	„	„	„	„
	Duisburg-Hamborn	„	Duisburg-Hbn.	„	„	„	„	„	„	„	„
	Duisburg-Ruhrort	„	Duisburg	„	„	„	„	„	„	„	„
	Mülheim a. d. Ruhr	„	Duisburg-Hbn.	„	„	„	„	„	„	„	„
	Oberhausen	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„
Wesel	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	

Zu Spalten 6 bis 9:

Soll Zivilhaft, Strafarrest oder eine Ersatzfreiheitsstrafe in Unterbrechung oder im Anschluss an eine Freiheitsentziehung, die in einer der in Teil 2 Abschnitt III bezeichneten Justizvollzugsanstalten vollstreckt wird, vollzogen werden, ist von einer Verlegung abzusehen.

Zu Spalte 9:

Soweit diese nicht in Unterbrechung von Untersuchungshaft oder Abschiebungshaft vollstreckt wird.

Personen, die für eine Unterbringung im offenen Vollzug ungeeignet sind, sind in der Regel in die in Spalte 12 bezeichnete Anstalt einzuweisen oder zu verlegen.

Zu Spalten 10 und 11:

Personen, gegen die während des bevorstehenden Freiheitsentzuges auch eine Strafe wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung oder wegen eines Vergehens nach § 323 a StGB, das im Zusammenhang mit dieser Handlung begangen wurde, zu vollziehen ist, sind in die in Spalte 12 bezeichnete Anstalt einzuweisen.

Lfd. Nr.	Landgerichtsbezirk Amtsgerichtsbezirk	Untersuchungshaft, Auslieferungs- und Durchlieferungshaft		Abschie- bungshaft	Zivilhaft		Strafarrest	Ersatz- freiheitsstrafe (vgl. Fußnote)	Freiheitsstrafe bis unter 3 Monate		
		Jugendliche und Heranwachsende	Erwachsene		Jugendliche und Heranwachsende	Erwachsene			Verurteilte, die sich auf freiem Fuß befinden		Alle übrigen Verurteilten
									Erstvollzug	Regelvollzug	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
3	Kleve										
	Emmerich	Wuppertal	Kleve	Büren	Wuppertal	Kleve	Kleve	Moers-Kapellen	Moers-Kapellen	Moers-Kapellen	Oberhausen
	Geldern	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„
	Kleve	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„
	Moers	„	Duisburg-Hamborn	„	„	„	„	„	„	„	„
	Rheinberg	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„
4	Krefeld										
	Kempen	Düsseldorf	Mönchengladbach	Büren	Düsseldorf	Duisburg- Hamborn	Duisburg- Hamborn	Moers-Kapellen	Moers-Kapellen	Moers-Kapellen	Duisburg- Hamborn
	Krefeld	„	Krefeld	„	„	„	„	„	„	„	„
	Nettetal	„	Mönchengladbach	„	„	„	„	„	„	„	„

Zu Spalten 6 bis 9:

Soll Zivilhaft, Strafarrest oder eine Ersatzfreiheitsstrafe in Unterbrechung oder im Anschluss an eine Freiheitsentziehung, die in einer der in Teil 2 Abschnitt III bezeichneten Justizvollzugsanstalten vollstreckt wird, vollzogen werden, ist von einer Verlegung abzusehen.

Zu Spalte 9:

Soweit diese nicht in Unterbrechung von Untersuchungshaft oder Abschiebungshaft vollstreckt wird.

Personen, die für eine Unterbringung im offenen Vollzug ungeeignet sind, sind in der Regel in die in Spalte 12 bezeichnete Anstalt einzuweisen oder zu verlegen.

Zu Spalten 10 und 11:

Personen, gegen die während des bevorstehenden Freiheitsentzuges auch eine Strafe wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung oder wegen eines Vergehens nach § 323 a StGB, das im Zusammenhang mit dieser Handlung begangen wurde, zu vollziehen ist, sind in die in Spalte 12 bezeichnete Anstalt einzuweisen.

Lfd. Nr.	Landgerichtsbezirk Amtsgerichtsbezirk	Untersuchungshaft, Auslieferungs- und Durchlieferungshaft		Abschie- bungshaft	Zivilhaft		Strafarrest	Ersatz- freiheitsstrafe (vgl. Fußnote)	Freiheitsstrafe bis unter 3 Monate		
		Jugendliche und Heranwachsende	Erwachsene		Jugendliche und Heranwachsende	Erwachsene			Verurteilte, die sich auf freiem Fuß befinden		Alle übrigen Verurteilten
									Erstvollzug	Regelvollzug	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
5	Mönchengladbach										
	Erkelenz	Köln	Mönchengladbach	Büren	Köln	Mönchen- gladbach	Mönchen- gladbach	Mönchenglb.- Giesenkirchen	Mönchenglb.- Giesenkirchen	Mönchenglb.- Giesenkirchen	Willich I
	Grevenbroich	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„
	Mönchengladbach	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„
	Mönchengladbach- Rheydt	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„
	Viersen	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„
6	Wuppertal										
	Mettmann	Wuppertal	Wuppertal	Büren	Wuppertal	Gelsenkirchen	Gelsen- kirchen	Bielefeld-Senne - Außenstellen -	Bielefeld-Senne - Außenstellen -	ZwA Remscheid	Büren
	Remscheid	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„
	Solingen	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„
	Velbert	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„
	Wuppertal	„	„	„	„	„	„	„	„	„	Wuppertal

Zu Spalten 6 bis 9:

Soll Zivilhaft, Strafarrest oder eine Ersatzfreiheitsstrafe in Unterbrechung oder im Anschluss an eine Freiheitsentziehung, die in einer der in Teil 2 Abschnitt III bezeichneten Justizvollzugsanstalten vollstreckt wird, vollzogen werden, ist von einer Verlegung abzusehen.

Zu Spalte 9:

Soweit diese nicht in Unterbrechung von Untersuchungshaft oder Abschiebungshaft vollstreckt wird.

Personen, die für eine Unterbringung im offenen Vollzug ungeeignet sind, sind in der Regel in die in Spalte 12 bezeichnete Anstalt einzuweisen oder zu verlegen.

Zu Spalten 10 und 11:

Personen, gegen die während des bevorstehenden Freiheitsentzuges auch eine Strafe wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung oder wegen eines Vergehens nach § 323 a StGB, das im Zusammenhang mit dieser Handlung begangen wurde, zu vollziehen ist, sind in die in Spalte 12 bezeichnete Anstalt einzuweisen.

Männer 2 II 3

Lfd. Nr.	Landgerichtsbezirk Amtsgerichtsbezirk	Untersuchungshaft, Auslieferungs- und Durchlieferungshaft		Abschiebungshaft	Zivilhaft		Strafarrest	Ersatz- freiheitsstrafe (vgl. Fußnote)	Freiheitsstrafe bis unter 3 Monate		
		Jugendliche und Heranwachsende	Erwachsene		Jugendliche und Heranwachsende	Erwachsene			Verurteilte, die sich auf freiem Fuß befinden		Alle übrigen Verurteilten
									Erstvollzug	Regelvollzug	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
7	OLG-Bezirk Hamm Arnsberg Arnsberg Brilon Marsberg Medebach Menden (Sauerland) Meschede Schmallenberg Soest Warstein Werl	Iserlohn "	Hamm "	Büren "	Iserlohn "	Hamm "	Hamm "	Blfd.-Senne -Außenstellen- "	Blfd.-Senne -Außenstellen- "	Blfd.-Senne -Außenstellen- "	Büren "

Zu Spalten 6 bis 9:

Soll Zivilhaft, Strafarrest oder eine Ersatzfreiheitsstrafe in Unterbrechung oder im Anschluss an eine Freiheitsentziehung, die in einer der in Teil 2 Abschnitt III bezeichneten Justizvollzugsanstalten vollstreckt wird, vollzogen werden, ist von einer Verlegung abzusehen.

Zu Spalte 9:

Soweit diese nicht in Unterbrechung von Untersuchungshaft oder Abschiebungshaft vollstreckt wird.

Personen, die für eine Unterbringung im offenen Vollzug ungeeignet sind, sind in der Regel in die in Spalte 12 bezeichnete Anstalt einzuweisen oder zu verlegen.

Zu Spalten 10 und 11:

Personen, gegen die während des bevorstehenden Freiheitsentzuges auch eine Strafe wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung oder wegen eines Vergehens nach § 323 a StGB, das im Zusammenhang mit dieser Handlung begangen wurde, zu vollziehen ist, sind in die in Spalte 12 bezeichnete Anstalt einzuweisen.

Lfd. Nr.	Landgerichtsbezirk Amtsgerichtsbezirk	Untersuchungshaft, Auslieferungs- und Durchlieferungshaft		Abschie- bungshaft	Zivilhaft		Strafarrest	Ersatz- freiheitsstrafe (vgl. Fußnote)	Freiheitsstrafe bis unter 3 Monate		
		Jugendliche und Heranwachsende	Erwachsene		Jugendliche und Heranwachsende	Erwachsene			Verurteilte, die sich auf freiem Fuß befinden		Alle übrigen Verurteilten
									Erstvollzug	Regelvollzug	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
8	Bielefeld										
	Bielefeld	Herford	Bielefeld- Brackwede	Büren	Herford	Detmold	Detmold	Bi.-Senne - Hafthaus Ummeln -	Bi.-Senne - Hafthaus Ummeln -	Bi.-Senne - Hafthaus Ummeln -	Büren
	Bünde	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„
	Gütersloh	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„
	Halle	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„
	Herford	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„
	Lübbecke	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„
	Minden	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„
	Bad Oeynhausen	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„
	Rahden	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„
	Rheda-Wiedenbrück	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„
9	Bochum										
	Bochum	Iserlohn	Bochum	Büren	Iserlohn	Gelsenkirchen	Gelsenkirchen	Castrop-Rauxel	Castrop-Rauxel	Castrop-Rauxel	Büren
	Herne	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„
	Herne-Wanne	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„
	Recklinghausen	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„
	Witten	„	Hagen	„	„	„	„	„	„	„	„

Zu Spalten 6 bis 9:

Soll Zivilhaft, Strafarrest oder eine Ersatzfreiheitsstrafe in Unterbrechung oder im Anschluss an eine Freiheitsentziehung, die in einer der in Teil 2 Abschnitt III bezeichneten Justizvollzugsanstalten vollstreckt wird, vollzogen werden, ist von einer Verlegung abzusehen.

Zu Spalte 9:

Soweit diese nicht in Unterbrechung von Untersuchungshaft oder Abschiebungshaft vollstreckt wird.

Personen, die für eine Unterbringung im offenen Vollzug ungeeignet sind, sind in der Regel in die in Spalte 12 bezeichnete Anstalt einzuweisen oder zu verlegen.

Zu Spalten 10 und 11:

Personen, gegen die während des bevorstehenden Freiheitsentzuges auch eine Strafe wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung oder wegen eines Vergehens nach § 323 a StGB, das im Zusammenhang mit dieser Handlung begangen wurde, zu vollziehen ist, sind in die in Spalte 12 bezeichnete Anstalt einzuweisen.

Lfd. Nr.	Landgerichtsbezirk Amtsgerichtsbezirk	Untersuchungshaft, Auslieferungs- und Durchlieferungshaft		Abschie- bungshaft	Zivilhaft		Strafarrest	Ersatz- freiheitsstrafe (vgl. Fußnote)	Freiheitsstrafe bis unter 3 Monate		
		Jugendliche und Heranwachsende	Erwachsene		Jugendliche und Heranwachsende	Erwachsene			Verurteilte, die sich auf freiem Fuß befinden		Alle übrigen Verurteilten
									Erstvollzug	Regelvollzug	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
10	Detmold										
	Blomberg	Herford	Detmold	Büren	Herford	Detmold	Detmold	Bi.-Senne - Hafthaus Ummeln -	Bi.-Senne - Hafthaus Ummeln -	Bi.-Senne - Hafthaus Ummeln -	Büren
	Detmold	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„
	Lemgo	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„
11	Dortmund										
	Castrop-Rauxel	Iserlohn	Dortmund	Büren	Iserlohn	Dortmund	Dortmund	Castrop- Rauxel	Castrop-Rauxel	Castrop-Rauxel	Dortmund
	Dortmund	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„
	Hamm	Herford	Hamm	„	Herford	Hamm	„	„	„	„	„
	Kamen	Iserlohn	„	„	Iserlohn	„	„	„	„	„	„
	Lünen	„	Dortmund	„	„	Dortmund	„	„	„	„	„
	Unna	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„

Zu Spalten 6 bis 9:

Soll Zivilhaft, Strafarrest oder eine Ersatzfreiheitsstrafe in Unterbrechung oder im Anschluss an eine Freiheitsentziehung, die in einer der in Teil 2 Abschnitt III bezeichneten Justizvollzugsanstalten vollstreckt wird, vollzogen werden, ist von einer Verlegung abzusehen.

Zu Spalte 9:

Soweit diese nicht in Unterbrechung von Untersuchungshaft oder Abschiebungshaft vollstreckt wird.

Personen, die für eine Unterbringung im offenen Vollzug ungeeignet sind, sind in der Regel in die in Spalte 12 bezeichnete Anstalt einzuweisen oder zu verlegen.

Zu Spalten 10 und 11:

Personen, gegen die während des bevorstehenden Freiheitsentzuges auch eine Strafe wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung oder wegen eines Vergehens nach § 323 a StGB, das im Zusammenhang mit dieser Handlung begangen wurde, zu vollziehen ist, sind in die in Spalte 12 bezeichnete Anstalt einzuweisen.

Lfd. Nr.	Landgerichtsbezirk Amtsgerichtsbezirk	Untersuchungshaft, Auslieferung- und Durchlieferungshaft		Abschie- bungshaft	Zivilhaft		Strafarrest	Ersatz- freiheitsstrafe (vgl. Fußnote)	Freiheitsstrafe bis unter 3 Monate		
		Jugendliche und Heranwachsende	Erwachsene		Jugendliche und Heranwachsende	Erwachsene			Verurteilte, die sich auf freiem Fuß befinden		Alle übrigen Verurteilten
									Erstvollzug	Regelvollzug	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
12	Essen										
	Bottrop	Wuppertal	Essen	Büren	Wuppertal	Gelsenkirchen	Gelsenkirchen	Castrop-Rauxel	ZwA Remscheid	ZwA Remscheid	Büren
	Dorsten	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„
	Essen	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„
	Essen-Borbeck	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„
	Essen-Steele	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„
	Gelsenkirchen	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„
	Gladbeck	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„
	Hattingen	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„
	Marl	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„
13	Hagen										
	Altena	Iserlohn	Hagen	Büren	Iserlohn	Hagen	Siegen	ZwA Remscheid	ZwA Remscheid	Castrop-Rauxel	Büren
	Hagen	Wuppertal	„	„	Wuppertal	„	„	„	„	„	„
	Iserlohn	Iserlohn	„	„	Iserlohn	„	„	„	„	„	„
	Lüdenscheid	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„
	Meinerzhagen	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„
	Plettenberg	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„
	Schwelm	Wuppertal	Wuppertal	„	Wuppertal	„	„	„	„	„	„
	Schwerte	Iserlohn	Dortmund	„	Iserlohn	„	„	„	„	„	„
	Wetter	„	Hagen	„	„	„	„	„	„	„	„

Zu Spalten 6 bis 9:

Soll Zivilhaft, Strafarrest oder eine Ersatzfreiheitsstrafe in Unterbrechung oder im Anschluss an eine Freiheitsentziehung, die in einer der in Teil 2 Abschnitt III bezeichneten Justizvollzugsanstalten vollstreckt wird, vollzogen werden, ist von einer Verlegung abzusehen.

Zu Spalte 9:

Soweit diese nicht in Unterbrechung von Untersuchungshaft oder Abschiebungshaft vollstreckt wird.

Personen, die für eine Unterbringung im offenen Vollzug ungeeignet sind, sind in der Regel in die in Spalte 12 bezeichnete Anstalt einzuweisen oder zu verlegen.

Zu Spalten 10 und 11:

Personen, gegen die während des bevorstehenden Freiheitsentzuges auch eine Strafe wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung oder wegen eines Vergehens nach § 323 a StGB, das im Zusammenhang mit dieser Handlung begangen wurde, zu vollziehen ist, sind in die in Spalte 12 bezeichnete Anstalt einzuweisen.

Lfd. Nr.	Landgerichtsbezirk Amtsgerichtsbezirk	Untersuchungshaft, Auslieferungs- und Durchlieferungshaft		Abschie- bungshaft	Zivilhaft		Strafarrest	Ersatz- freiheitsstrafe (vgl. Fußnote)	Freiheitsstrafe bis unter 3 Monate		
		Jugendliche und Heranwachsende	Erwachsene		Jugendliche und Heranwachsende	Erwachsene			Verurteilte, die sich auf freiem Fuß befinden		Alle übrigen Verurteilten
									Erstvollzug	Regelvollzug	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
14	Münster										
	Ahaus	Herford	Münster	Büren	Herford	Münster	Münster	Blfd.-Senne -Außenstellen-	Blfd.-Senne -Außenstellen-	Blfd.-Senne -Außenstellen-	Büren
	Ahlen	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„
	Beckum	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„
	Bocholt	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„
	Borken	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„
	Coesfeld	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„
	Dülmen	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„
	Gronau (Westf.)	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„
	Ibbenbüren	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„
	Lüdinghausen	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„
	Münster	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„
	Rheine	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„
	Steinfurt	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„
	Tecklenburg	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„
	Warendorf	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„

Zu Spalten 6 bis 9:

Soll Zivilhaft, Strafarrest oder eine Ersatzfreiheitsstrafe in Unterbrechung oder im Anschluss an eine Freiheitsentziehung, die in einer der in Teil 2 Abschnitt III bezeichneten Justizvollzugsanstalten vollstreckt wird, vollzogen werden, ist von einer Verlegung abzusehen.

Zu Spalte 9:

Soweit diese nicht in Unterbrechung von Untersuchungshaft oder Abschiebungshaft vollstreckt wird.

Personen, die für eine Unterbringung im offenen Vollzug ungeeignet sind, sind in der Regel in die in Spalte 12 bezeichnete Anstalt einzuweisen oder zu verlegen.

Zu Spalten 10 und 11:

Personen, gegen die während des bevorstehenden Freiheitsentzuges auch eine Strafe wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung oder wegen eines Vergehens nach § 323 a StGB, das im Zusammenhang mit dieser Handlung begangen wurde, zu vollziehen ist, sind in die in Spalte 12 bezeichnete Anstalt einzuweisen.

Lfd. Nr.	Landgerichtsbezirk Amtsgerichtsbezirk	Untersuchungshaft, Auslieferungs- und Durchlieferungshaft		Abschie- bungshaft	Zivilhaft		Strafarrest	Ersatz- freiheitsstrafe (vgl. Fußnote)	Freiheitsstrafe bis unter 3 Monate		
		Jugendliche und Heranwachsende	Erwachsene		Jugendliche und Heranwachsende	Erwachsene			Verurteilte, die sich auf freiem Fuß befinden		Alle übrigen Verurteilten
									Erstvollzug	Regelvollzug	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
15	Paderborn										
	Brakel	Herford	Bielefeld-Brackwede	Büren	Herford	Hamm	Hamm	Bi.-Senne - Hafthaus Ummeln -	Bi.-Senne - Hafthaus Ummeln -	Bi.-Senne - Hafthaus Ummeln -	Büren
	Delbrück	„	Hamm	„	„	„	„	„	„	„	„
	Höxter	„	Bielefeld-Brackwede	„	„	„	„	„	„	„	„
	Lippstadt	„	Hamm	„	„	„	„	„	„	„	„
	Paderborn	„	Bielefeld-Brackwede	„	„	„	„	„	„	„	„
	Warburg	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„
16	Siegen										
	Bad Berleburg	Iserlohn	Siegen	Büren	Iserlohn	Siegen	Siegen	Attendorn	Attendorn	Attendorn	Büren
	Lennestadt	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„
	Olpe	Köln	„	„	Köln	„	„	„	„	„	„
	Siegen	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„

Zu Spalten 6 bis 9:

Soll Zivilhaft, Strafarrest oder eine Ersatzfreiheitsstrafe in Unterbrechung oder im Anschluss an eine Freiheitsentziehung, die in einer der in Teil 2 Abschnitt III bezeichneten Justizvollzugsanstalten vollstreckt wird, vollzogen werden, ist von einer Verlegung abzusehen.

Zu Spalte 9:

Soweit diese nicht in Unterbrechung von Untersuchungshaft oder Abschiebungshaft vollstreckt wird.

Personen, die für eine Unterbringung im offenen Vollzug ungeeignet sind, sind in der Regel in die in Spalte 12 bezeichnete Anstalt einzuweisen oder zu verlegen.

Zu Spalten 10 und 11:

Personen, gegen die während des bevorstehenden Freiheitsentzuges auch eine Strafe wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung oder wegen eines Vergehens nach § 323 a StGB, das im Zusammenhang mit dieser Handlung begangen wurde, zu vollziehen ist, sind in die in Spalte 12 bezeichnete Anstalt einzuweisen.

Lfd. Nr.	Landgerichtsbezirk Amtsgerichtsbezirk	Untersuchungshaft, Auslieferungs- und Durchlieferungshaft		Abschie- bungshaft	Zivilhaft		Strafarrest	Ersatz- freiheitsstrafe (vgl. Fußnote)	Freiheitsstrafe bis unter 3 Monate		
		Jugendliche und Heranwachsende	Erwachsene		Jugendliche und Heranwachsende	Erwachsene			Verurteilte, die sich auf freiem Fuß befinden		Alle übrigen Verurteilten
									Erstvollzug	Regelvollzug	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
17	OLG-Bezirk Köln Aachen Aachen Düren Eschweiler Geilenkirchen Heinsberg Jülich Monschau Schleiden	Köln ,, ,, ,, ,, ,, ,, ,, ,,	Aachen ,, ,, ,, ,, ,, ,, ,, ,,	Büren ,, ,, ,, ,, ,, ,, ,, ,,	Köln ,, ,, ,, ,, ,, ,, ,, ,,	Aachen ,, ,, ,, ,, ,, ,, ,, ,,	Aachen ,, ,, ,, ,, ,, ,, ,, ,,	Moers- Kapellen ,, ,, ,, ,, ,, ,, ,, ,,	Moers- Kapellen ,, ,, ,, ,, ,, ,, ,, ,,	Moers- Kapellen ,, ,, ,, ,, ,, ,, ,, ,,	Köln ,, ,, ,, ,, ,, ,, ,, ,,

Zu Spalten 6 bis 9:

Soll Zivilhaft, Strafarrest oder eine Ersatzfreiheitsstrafe in Unterbrechung oder im Anschluss an eine Freiheitsentziehung, die in einer der in Teil 2 Abschnitt III bezeichneten Justizvollzugsanstalten vollstreckt wird, vollzogen werden, ist von einer Verlegung abzusehen.

Zu Spalte 9:

Soweit diese nicht in Unterbrechung von Untersuchungshaft oder Abschiebungshaft vollstreckt wird.

Personen, die für eine Unterbringung im offenen Vollzug ungeeignet sind, sind in der Regel in die in Spalte 12 bezeichnete Anstalt einzuweisen oder zu verlegen.

Zu Spalten 10 und 11:

Personen, gegen die während des bevorstehenden Freiheitsentzuges auch eine Strafe wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung oder wegen eines Vergehens nach § 323 a StGB, das im Zusammenhang mit dieser Handlung begangen wurde, zu vollziehen ist, sind in die in Spalte 12 bezeichnete Anstalt einzuweisen.

Lfd. Nr.	Landgerichtsbezirk Amtsgerichtsbezirk	Untersuchungshaft, Auslieferungs- und Durchlieferungshaft		Abschie- bungshaft	Zivilhaft		Strafarrest	Ersatz- freiheitsstrafe (vgl. Fußnote)	Freiheitsstrafe bis unter 3 Monate		
		Jugendliche und Heranwachsende	Erwachsene		Jugendliche und Heranwachsende	Erwachsene			Verurteilte, die sich auf freiem Fuß befinden		Alle übrigen Verurteilten
									Erstvollzug	Regelvollzug	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
18	Bonn										
	Bonn	Köln	Köln	Büren	Köln	Köln	Rheinbach	Euskirchen	Euskirchen	Euskirchen	Büren
	Euskirchen	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„
	Königswinter	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„
	Rheinbach	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„
	Siegburg	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„
	Waldbröl	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„
19	Köln										
	Bergheim	Köln	Köln	Büren	Köln	Köln	Rheinbach	ZwA Remscheid	ZwA Remscheid	ZwA Remscheid	Büren
	Bergisch-Gladbach	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„
	Brühl	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„
	Gummersbach	„	Wuppertal	„	„	„	„	„	„	„	„
	Kerpen	„	Köln	„	„	„	„	„	„	„	„
	Köln	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„
	Leverkusen	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„
	Wermelskirchen	„	Wuppertal	„	„	„	„	„	„	„	„
	Wipperfürth	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„

Zu Spalten 6 bis 9:

Soll Zivilhaft, Strafarrest oder eine Ersatzfreiheitsstrafe in Unterbrechung oder im Anschluss an eine Freiheitsentziehung, die in einer der in Teil 2 Abschnitt III bezeichneten Justizvollzugsanstalten vollstreckt wird, vollzogen werden, ist von einer Verlegung abzusehen.

Zu Spalte 9:

Soweit diese nicht in Unterbrechung von Untersuchungshaft oder Abschiebungshaft vollstreckt wird.

Personen, die für eine Unterbringung im offenen Vollzug ungeeignet sind, sind in der Regel in die in Spalte 12 bezeichnete Anstalt einzuweisen oder zu verlegen.

Zu Spalten 10 und 11:

Personen, gegen die während des bevorstehenden Freiheitsentzuges auch eine Strafe wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung oder wegen eines Vergehens nach § 323 a StGB, das im Zusammenhang mit dieser Handlung begangen wurde, zu vollziehen ist, sind in die in Spalte 12 bezeichnete Anstalt einzuweisen.

Lfd. Nr.	Landgerichts- bezirk	Untersuchungs-, Auslieferungs- und Durchlieferungshaft		Abschiebungs- haft Zivilhaft und Strafarrest	Ersatz- freiheitsstrafe (vgl. Fußnote)	Freiheitsstrafe bis unter 3 Monate	
		Jugendliche und Heranwachsende	Erwachsene			Verurteilte, die sich auf freiem Fuß befinden	Alle übrigen Verurteilten
1	2	3	4	5	6	7	8
OLG-Bezirk Düsseldorf							
1	Düsseldorf	Köln	Dinslaken	<u>Neuss</u> Dinslaken	Willich II - offenes Haus -	Willich II - offenes Haus -	Dinslaken
2	Duisburg	„	„	„	„	„	„
3	Kleve	„	„	„	„	„	„
4	Krefeld	„	„	„	„	„	„
5	Mönchengladb.	„	„	„	„	„	„
6	Wuppertal	„	Gelsenkirchen	„	„	„	„
OLG-Bezirk Hamm							
7	Arnsberg	Köln	Gelsenkirchen	<u>Neuss</u> Gelsenkirchen	Bielefeld-Senne -Hafthaus Ummeln-	Bielefeld-Senne -Hafthaus Ummeln-	Bielefeld- Brackwede
8	Bielefeld	„	Bielefeld- Brackwede	„	„	„	„
9	Bochum	„	Gelsenkirchen	„	Gelsenkirchen - offener Vollzug -	Gelsenkirchen - offener Vollzug -	Gelsenkirchen
10	Detmold	„	Bielefeld- Brackwede	„	Bielefeld-Senne -Hafthaus Ummeln-	Bielefeld-Senne -Hafthaus Ummeln-	Bielefeld- Brackwede
11	Dortmund	„	Gelsenkirchen	„	Gelsenkirchen - offener Vollzug -	Gelsenkirchen - offener Vollzug -	Gelsenkirchen
12	Essen	„	Dinslaken	„	„	„	„
13	Hagen	„	Gelsenkirchen	„	„	„	„
14	Münster	„	Bielefeld- Brackwede	„	Bielefeld-Senne -Hafthaus Ummeln-	Bielefeld-Senne -Hafthaus Ummeln-	Bielefeld- Brackwede
15	Paderborn	„	„	„	„	„	„
16	Siegen	„	Gelsenkirchen	„	Gelsenkirchen - offener Vollzug -	Gelsenkirchen - offener Vollzug -	Gelsenkirchen
OLG-Bezirk Köln							
17	Aachen	Köln	Köln	<u>Neuss</u> Dinslaken	Köln - Außenstelle Köln-	Willich II - offenes Haus -	Köln
18	Bonn	„	„	„	„	„	„
19	Köln	„	„	„	„	„	„

Zu Spalte 5:

Zivilhaft an weiblichen Jugendlichen und Heranwachsenden ist in der Justizvollzugsanstalt Köln zu vollziehen.

Zu Spalte 6:

Soweit diese nicht in Unterbrechung von Untersuchungshaft oder Abschiebungshaft vollstreckt wird.

Personen, die für eine Unterbringung im offenen Vollzug ungeeignet sind, sind in der Regel in die in Spalte 8 bezeichnete Anstalt einzuweisen oder zu verlegen.

Zu Spalte 7:

Personen, gegen die während des bevorstehenden Freiheitsentzuges auch eine Strafe wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung oder wegen eines Vergehens nach § 323 a StGB, das im Zusammenhang mit dieser Handlung begangen wurde, zu vollziehen ist, sind in die in Spalte 8 bezeichnete Anstalt einzuweisen.

Teil 2

Einweisungsplan

III. Abschnitt

Jugendstrafe, Freiheitsstrafe (§ 114 JGG)

Lfd. Nr.	Oberlandes- gerichtsbezirk Landgerichts- bezirk	Jugendstrafe, Freiheitsstrafe (§ 114 JGG)				Weibliche Verurteilte
		Männliche Verurteilte				
		die sich auf freiem Fuß befinden		alle übrigen Verurteilten		
		unter 18 Jahre	18 Jahre und älter	bis einschl. 5 Jahre	mehr als 5 Jahre	
1	2	3	4	5	6	7
	OLG-Bezirk Düsseldorf	Iserlohn - offener Vollzug-	Hövelhof			Köln
1	Düsseldorf			Heinsberg	Heinsberg	
2	Duisburg			Siegburg	Siegburg	
3	Kleve			Heinsberg	Heinsberg	
4	Krefeld			"	"	
5	Mönchengladbach			"	"	
6	Wuppertal			Siegburg	Siegburg	
	OLG-Bezirk Hamm	Iserlohn -offener Vollzug-	Hövelhof			Köln
7	Arnsberg			Iserlohn	Iserlohn	
8	Bielefeld			Herford	Herford	
9	Bochum			Siegburg	Iserlohn	
10	Detmold			Herford	Herford	
11	Dortmund			"	"	
12	Essen			Siegburg	"	
13	Hagen			Iserlohn	Iserlohn	
14	Münster			Herford	Herford	
15	Paderborn			"	"	
16	Siegen			Siegburg	Siegburg	

Fortsetzung siehe nächstes Blatt (2 III 2)

Zu Spalten 3 und 4:

Personen, gegen die während des bevorstehenden Freiheitsentzuges auch eine Strafe wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung oder wegen eines Vergehens nach § 323a StGB, das im Zusammenhang mit dieser Handlung begangen wurde, zu vollziehen ist, sind in die in Spalten 5 und 6 bezeichneten Anstalten einzuweisen.

Lfd. Nr.	Oberlandesgerichtsbezirk Landgerichtsbezirk	Jugendstrafe, Freiheitsstrafe (§ 114 JGG)					Weibliche Verurteilte
		Männliche Verurteilte					
		die sich auf freiem Fuß befinden		alle übrigen Verurteilten			
		unter 18 Jahre	18 Jahre und älter	bis einschl. 5 Jahre	mehr als 5 Jahre		
1	2	3	4	5	6	7	
	OLG-Bezirk Köln	Heinsberg - offener Vollzug-	Hövelhof				
17	Aachen			Heinsberg	Heinsberg	Köln	
18	Bonn			Siegburg	Siegburg	„	
19	Köln			„	„	„	

Zu Spalten 3 und 4:

Personen, gegen die während des bevorstehenden Freiheitsentzuges auch eine Strafe wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung oder wegen eines Vergehens nach § 323a StGB, das im Zusammenhang mit dieser Handlung begangen wurde, zu vollziehen ist, sind in die in Spalten 5 und 6 bezeichneten Anstalten einzuweisen.

Teil 2

Einweisungsplan

IV. Abschnitt

Maßregeln der Besserung und Sicherung

Lfd. Nr.	Oberlandesgerichts- bezirk	Sicherungsverwahrung		Bemerkungen
		Männer	Frauen	
1	2	3	4	5
1	Düsseldorf	Aachen	Willich II	
2	Hamm	Werl	Willich II	
3	Köln	Aachen	Willich II	

Gesetz- und Verordnungsblatt FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTALEN

42. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 12. Februar 1988

Nummer 5

Glieder-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2128	11.12.1987	Verordnung zur Änderung der Durchführungsverordnung zum Maßregelvollzugsgesetz (DV-MRVG)	56
213	12.01.1988	Bekanntmachung des Verwaltungsabkommens zur Änderung des Verwaltungsabkommens über die Brandschutzforschung.....	56
301	01.02.1988	Verordnung über die Zuweisung von Mahnverfahren an das Amtsgericht Hagen.....	57
45	27.01.1988	Verordnung zur Bestimmung der für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Paßgesetz zuständigen Verwaltungsbehörden.....	57
7843	12.01.1988	Verordnung über Zuständigkeiten nach der Rind- und Schaffleisch-Erzeugerprämienverordnung	58

2128

Verordnung zur Änderung der Durchführungsverordnung zum Maßregelvollzugsgesetz (DV-MRVG)

Vom 11. Dezember 1987

Aufgrund des § 13 Abs. 1 in Verbindung mit § 24 des Maßregelvollzugsgesetzes vom 18. Dezember 1984 (GV. NW. 1985 S. 14) wird im Einvernehmen mit dem Justizminister nach Anhörung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit, Soziales und Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge des Landtags verordnet:

Artikel I

§ 12 der Durchführungsverordnung zum Maßregelvollzugsgesetz (DV-MRVG) vom 4. Oktober 1986 (GV. NW. S. 668) wird wie folgt geändert:

1.
In der Überschrift werden die Wörter „im Ausnahmefall“ gestrichen.

2.
Absatz 1 wird durch folgende Absätze 1 bis 3 ersetzt:

„(1) Die Vollstreckungsbehörde richtet das Aufnahmeseuchen an den nach dem Organisationsplan (Anlage) zuständigen Landschaftsverband.

Anlage

Dem Aufnahmeersuchen sind Abschriften der Entscheidung des Gerichts mit Gründen, der Vollstreckbarkeitsbescheinigung und des ärztlichen Gutachtens beizufügen. Falls die Abschrift der vollständigen Entscheidung noch nicht vorliegt, ist sie unverzüglich nachzusenden.

(2) Der Landschaftsverband übersendet das Aufnahmeersuchen mit Anlagen der Einrichtung, die den Patienten aufzunehmen hat, und unterrichtet die Vollstreckungsbehörde.

(3) Vor der Einweisung in eine andere als die im Organisationsplan vorgesehene Einrichtung führt die Vollstreckungsbehörde das Einvernehmen der beteiligten Einrichtungen und bei Einweisung in die Einrichtung des anderen Landschaftsverbandes auch das Einvernehmen der Landschaftsverbände herbei.“

3.

Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 4.

4.

§ 12 erhält folgende Anlage:

Anlage zu § 12 der Durchführungsverordnung
zum Maßregelvollzugsgesetz (DV-MRVG)

Organisationsplan – Org-Pl. MRV –

I.

Organisationsplan für den Bereich des Landschaftsverbandes Rheinland (Oberlandesgerichtsbezirke Düsseldorf, Köln und – soweit die Amtsgerichtsbezirke Essen, Essen-Borbeck und Essen-Steele betroffen sind – Hamm)

Behandlungs-Schwerpunkt	Unterbringung in	Sicherungsstufe
Allgemeine Erwachsenenpsychiatrie	Rheinische Landesklinik Bedburg-Hau	I, II, III
	Rheinische Landesklinik Düren	I, II, III
	Rheinische Landesklinik Düsseldorf	II, III
	Rheinische Landesklinik Langenfeld	II, III
	Rheinische Landesklinik Viersen	II, III
Verhaltens- und Persönlichkeitsstörungen, sexuelle Deviation	Rheinische Landesklinik Düren	I, II, III
Geistige Behinderungen – auch bei Personen unter 24 Jahren -	Rheinische Landesklinik Bedburg-Hau	I, II, III
Allgemeine Psychiatrie, Verhaltens- und Persönlichkeitsstörungen, sexuelle Deviation bei Personen unter 24 Jahren	Rheinische Landesklinik Düren	I, II, III
Alkohol- und Medikamentenabhängigkeit - auch bei Personen unter 24 Jahren -	Rheinische Landesklinik Viersen	I, II, III
Drogenabhängigkeit	Rheinische Landesklinik Bedburg-Hau	I, II, III
Drogenabhängigkeit bei Personen unter 24 Jahren	Westfälisches Therapiezentrum Marsberg „Bilstein“	I, II, III

Jugendpsychiatrie	Rheinische Landesklinik Bedburg-Hau	II, III
II. Organisationsplan für den Bereich des Landschaftsverbandes Westfalen – Lippe (alle übrigen Amtsgerichtsbezirke des Oberlandesgerichts Hamm)		
Allgemeine Erwachsenenpsychiatrie – auch bei Personen unter 24 Jahren -	Westfälisches Zentrum für Forensische Psychiatrie Lippstadt	I, II, III
Verhaltens- und Persönlichkeitsstörungen, sexuelle Deviation – auch bei Personen unter 24 Jahren -	Westfälisches Zentrum für Forensische Psychiatrie Lippstadt	I, II, III
	Westfälisches Landeskrankenhaus Benninghausen	II, III
Geistige Behinderungen – auch bei Personen unter 24 Jahren -	Westfälisches Zentrum für Forensische Psychiatrie Lippstadt	I, II, III
	Westfälisches Landeskrankenhaus Benninghausen	II, III
Alkohol- und Medikamentenabhängigkeit – auch bei Personen unter 24 Jahren -	Westfälische Klinik Schloß Haldem	I, II, III
Drogenabhängigkeit	Westfälisches Zentrum für Forensische Psychiatrie Lippstadt	I, II, III
Drogenabhängigkeit bei Personen unter 24 Jahren	Westfälisches Therapiezentrum Marsberg „Bilstein“	I, II, III
Jugendpsychiatrie	St. Johannes-Stift Marsberg	II, III

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 11. Dezember 1987

Der Minister
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Hermann Heinemann

- GV. NW. 1988 S. 55

Teil 2
Einweisungsplan

V. Abschnitt
Jugendarrest

Lfd. Nr.	Landgerichtsbezirk Amtsgerichtsbezirk	Jungen				Mädchen	
		Dauerarrest	Kurzarrest		Freizeitarrest	Dauerarrest und Kurzarrest von mehr als 2 Tagen	Kurzarrest bis zu 2 Tagen und Freizeitarrest
			bis zu 2 Tagen	von mehr als 2 Tagen			
1	2	3	4	5	6	7	8
1	OLG-Bezirk Düsseldorf						
	Düsseldorf						
	Düsseldorf	JAA Düsseldorf	JAA Düsseldorf	JAA Düsseldorf	JAA Düsseldorf	JAA Wetter	AG Geldern
	Langenfeld	"	"	"	"	"	"
	Neuss	"	"	"	"	"	"
2	Duisburg						
	Dinslaken	JAA Bottrop	JAA Essen	JAA Essen	JAA Bottrop	JAA Wetter	AG Geldern
	Duisburg	JAA Düsseldorf	"	"	JAA Essen	"	"
	Dbg.-Hamborn	"	"	"	JAA Düsseldorf	"	"
	Dbg.-Ruhrort	"	"	"	"	"	"
	Mülheim a. d. Ruhr	"	"	"	JAA Essen	"	"
	Oberhausen	"	"	"	"	"	"
	Wesel	"	"	"	JAA Düsseldorf	"	"
3	Kleve						
	Emmerich	JAA Düsseldorf	JAA Düsseldorf	JAA Düsseldorf	JAA Düsseldorf	JAA Wetter	AG Geldern
	Geldern	"	"	"	AG Geldern	"	"
	Kleve	"	"	"	JAA Düsseldorf	"	"
	Moers	"	"	"	AG Geldern	"	"
Rheinberg	"	"	"	"	"	"	

Lfd. Nr.	Landgerichtsbezirk Amtsgerichtsbezirk	Jungen				Mädchen	
		Dauerarrest	Kurzarrest		Freizeitarrest	Dauerarrest und Kurzarrest von mehr als 2 Tagen	Kurzarrest bis zu 2 Tagen und Freizeitarrest
			bis zu 2 Tagen	von mehr als 2 Tagen			
1	2	3	4	5	6	7	8
4	Krefeld						
	Kempfen	JAA Düsseldorf	JAA Düsseldorf	JAA Düsseldorf	JAA Düsseldorf	JAA Wetter	AG Geldern
	Krefeld	"	"	"	"	"	"
	Nettetal	"	"	"	"	"	"
5	Mönchengladbach						
	Erkelenz	JAA Düsseldorf	JAA Düsseldorf	JAA Düsseldorf	JAA Düsseldorf	JAA Wetter	AG Geldern
	Grevenbroich	"	"	"	"	"	"
	Mönchengladbach	"	"	"	"	"	"
	Mönchengladbach-Rheydt	"	"	"	"	"	"
	Viersen	"	"	"	"	"	"
6	Wuppertal						
	Mettmann	JAA Remscheid	JAA Remscheid	JAA Remscheid	JAA Remscheid	JAA Wetter	JAA Wetter
	Remscheid	"	"	"	"	"	"
	Solingen	"	"	"	"	"	"
	Velbert	"	"	"	JAA Essen	"	"
	Wuppertal	"	"	"	JAA Remscheid	"	"

Lfd. Nr.	Landgerichtsbezirk Amtsgerichtsbezirk	Jungen				Mädchen	
		Dauerarrest	Kurzarrest		Freizeitarrst	Dauerarrest und Kurzarrest von mehr als 2 Tagen	Kurzarrest bis zu 2 Tagen und Freizeitarrst
			bis zu 2 Tagen	von mehr als 2 Tagen			
1	2	3	4	5	6	7	8
7	OLG-Bezirk Hamm						
	Arnsberg						
	Arnsberg	JAA Lünen	JAA Essen	JAA Essen	AG Arnsberg	JAA Wetter	AG Bochum*)
	Brilon	"	AG Meschede	"	AG Meschede	"	AG Paderborn
	Marsberg	"	AG Paderborn	"	AG Paderborn	"	"
	Medebach	"	AG Meschede	"	AG Meschede	"	"
	Menden (Sauerland)	"	AG Iserlohn	"	AG Iserlohn	"	JAA Wetter
	Meschede	"	AG Meschede	"	AG Meschede	"	AG Paderborn
	Schmallenberg	"	"	"	"	"	"
	Soest	"	JAA Essen	"	AG Soest	"	AG Soest*)
	Warstein	"	AG Lippstadt	"	AG Lippstadt	"	AG Lippstadt*)
	Werl	"	JAA Essen	"	AG Soest	"	AG Soest*)
8	Bielefeld						
	Bielefeld	JAA Lünen	AG Bielefeld	JAA Essen	AG Bielefeld	JAA Wetter	AG Minden
	Bünde	"	"	"	"	"	"
	Gütersoh	"	"	"	"	"	"
	Halle (Westfalen)	"	"	"	"	"	"
	Herford	"	AG Lemgo	"	AG Lemgo	"	AG Lemgo
	Lübbecke	"	JAA Lünen	JAA Lünen	AG Lübbecke	"	AG Minden
	Minden	"	"	"	AG Minden	"	"
	Bad Oeynhausn	"	"	"	"	"	"
	Rahden	"	AG Bielefeld	JAA Essen	AG Bielefeld	"	"
Rheda-Wiedenbrück	"	"	"	"	"	"	

*) Kurzarrest bis zu 2 Tagen wird in der JAA Wetter vollstreckt

Lfd. Nr.	Landgerichtsbezirk Amtsgerichtsbezirk	Jungen				Mädchen	
		Dauerarrest	Kurzarrest		Freizeitarrest	Dauerarrest und Kurzarrest von mehr als 2 Tagen	Kurzarrest bis zu 2 Tagen und Freizeitarrest
			bis zu 2 Tagen	von mehr als 2 Tagen			
1	2	3	4	5	6	7	8
9	Bochum						
	Bochum	JAA Bottrop	JAA Essen	JAA Essen	AG Bochum	JAA Wetter	AG Bochum*)
	Herne	"	"	"	"	"	"
	Herne-Wanne	"	"	"	JAA Bottrop	"	"
	Recklinghausen	JAA Düsseldorf	AG Lüdinghsn.	"	AG Lüdinghsn.	"	AG Gelsenkirchen
	Witten	JAA Bottrop	JAA Essen	"	AG Bochum	"	JAA Wetter
10	Detmold						
	Blomberg	JAA Lünen	JAA Lünen	JAA Lünen	AG Detmold	JAA Wetter	AG Detmold
	Detmold	"	"	"	"	"	"
	Lemgo	"	AG Lemgo	AG Lemgo	AG Lemgo	"	"
11	Dortmund						
	Castrop-Rauxel	JAA Lünen	JAA Lünen	JAA Lünen	JAA Lünen	JAA Wetter	JAA Wetter
	Dortmund	JAA Bottrop	"	"	AG Dortmund	"	"
	Hamm	JAA Lünen	"	"	JAA Lünen	"	"
	Kamen	"	"	"	"	"	"
	Lünen	"	"	"	"	"	"
	Unna	"	"	"	AG Dortmund	"	"
12	Essen						
	Bottrop	JAA Bottrop	JAA Essen	JAA Essen	JAA Bottrop	JAA Wetter	AG Gelsenkirchen*)
	Dorsten	"	"	"	JAA Essen	"	"
	Essen	"	"	"	"	"	"
	Essen-Borbeck	"	"	"	"	"	"
	Essen-Steele	"	"	"	"	"	"
	Gelsenkirchen	JAA Remscheid	"	"	"	"	"
	(Fortsetzung siehe Blatt 2 V 5)						

*) Kurzarrest bis zu 2 Tagen wird in der JAA Wetter vollstreckt

Lfd. Nr.	Landgerichtsbezirk Amtsgerichtsbezirk	Jungen				Mädchen	
		Dauerarrest	Kurzarrest		Freizeitarrst	Dauerarrest und Kurzarrest von mehr als 2 Tagen	Kurzarrest bis zu 2 Tagen und Freizeitarrst
			bis zu 2 Tagen	von mehr als 2 Tagen			
1	2	3	4	5	6	7	8
13	Gelsenkirchen-Buer	JAA Remscheid	JAA Essen	JAA Essen	JAA Remscheid	JAA Wetter	AG Gelsenkirchen
	Gladbeck	JAA Bottrop	"	"	JAA Essen	"	"
	Hattingen	"	"	"	"	"	JAA Wetter
	Marl	"	"	JAA Bottrop	JAA Bottrop	"	AG Gelsenkirchen
	Hagen						
	Altena	JAA Remscheid	AG Olpe	JAA Essen	AG Olpe	JAA Wetter	JAA Wetter
	Hagen	"	JAA Essen	"	JAA Remscheid	"	"
	Iserlohn	"	AG Iserlohn	"	AG Iserlohn	"	"
	Lüdenscheid	"	AG Olpe	"	AG Olpe	"	"
	Meinerzhagen	"	AG Meinerzhagen	"	AG Meinerzhagen	"	AG Meinerzhagen
	Plettenberg	"	AG Olpe	"	AG Olpe	"	JAA Wetter
	Schwelm	"	AG Bochum	"	AG Bochum	"	AG Bochum*)
	Schwerte	JAA Lünen	AG Iserlohn	"	AG Iserlohn	"	JAA Wetter
Wetter	"	JAA Essen	"	JAA Essen	"	"	
14	Münster						
	Ahaus	JAA Lünen	AG Ahaus	JAA Essen	AG Ahaus	JAA Wetter	AG Ahaus
	Ahlen	"	AG Beckum	"	AG Beckum	"	AG Minden
	Beckum	"	"	"	"	"	"
	Bocholt	JAA Bottrop	AG Bocholt	"	AG Bocholt	"	AG Ahaus
	Borken	"	AG Borken	"	AG Borken	"	"
	Coesfeld	JAA Lünen	JAA Essen	"	AG Coesfeld	"	AG Lüdinghausen
	Dülmen	"	AG Lüdinghausen	"	AG Lüdinghausen	"	"
	Gronau (Westf.)	"	JAA Essen	"	AG Gronau	"	AG Ahaus*)
	Ibbenbüren	JAA Bottrop	"	"	AG Rheine	"	AG Ahaus
	Lüdinghausen	JAA Lünen	AG Lüdinghausen	"	AG Lüdinghausen	"	AG Lüdinghausen
(Fortsetzung siehe Blatt 2 V 6)							

*) Kurzarrest bis zu 2 Tagen wird in der JAA Wetter vollstreckt

Lfd. Nr.	Landgerichtsbezirk Amtsgerichtsbezirk	Jungen				Mädchen	
		Dauerarrest	Kurzarrest		Freizeitarrst	Dauerarrest und Kurzarrest von mehr als 2 Tagen	Kurzarrest bis zu 2 Tagen und Freizeitarrst
			bis zu 2 Tagen	von mehr als 2 Tagen			
1	2	3	4	5	6	7	8
15	Münster	JAA Lünen	JAA Essen	JAA Essen	AG Münster	JAA Wetter	AG Münster
	Rheine	JAA Bottrop	"	"	AG Rheine	"	AG Ahaus
	Steinfurt	JAA Lünen	"	"	"	"	"
	Tecklenburg	"	"	"	"	"	AG Rheine
	Warendorf	"	"	"	AG Münster	"	AG Münster
	Paderborn						
	Brakel	JAA Lünen	AG Brakel	JAA Lünen	AG Brakel	JAA Wetter	AG Brakel
	Delbrück	"	AG Paderborn	"	AG Paderborn	"	AG Paderborn
	Höxter	"	AG Brakel	"	AG Brakel	"	AG Brakel
	Lippstadt	"	JAA Lünen	"	AG Lippstadt	"	AG Lippstadt*)
Paderborn	"	AG Paderborn	"	AG Paderborn	"	AG Paderborn	
Warburg	"	JAA Lünen	"	AG Brakel	"	AG Brakel	
16	Siegen						
	Bad Berleburg	JAA Remscheid	AG Bad Berleburg	JAA Essen	AG Bad Berleburg	JAA Wetter	JAA Wetter
	Lennestadt	"	AG Olpe	"	AG Olpe	"	"
	Olpe	"	"	"	"	"	"
	Siegen	"	JAA Essen	"	AG Siegen	"	"

*) Kurzarrest bis zu 2 Tagen wird in der JAA Wetter vollstreckt

Lfd. Nr.	Landgerichtsbezirk Amtsgerichtsbezirk	Jungen				Mädchen	
		Dauerarrest	Kurzarrest		Freizeitarrest	Dauerarrest und Kurzarrest von mehr als 2 Tagen	Kurzarrest bis zu 2 Tagen und Freizeitarrest
			bis zu 2 Tagen	von mehr als 2 Tagen			
1	2	3	4	5	6	7	8
17	OLG-Bezirk Köln						
	Aachen						
	Aachen	JAA Remscheid	JAA Remscheid	JAA Remscheid	AG Köln	JAA Wetter	JAA Wetter
	Düren	"	"	"	"	"	"
	Eschweiler	"	"	"	"	"	"
	Geilenkirchen	"	"	"	"	"	"
	Heinsberg	"	"	"	"	"	"
	Jülich	"	"	"	"	"	"
	Monschau	"	"	"	"	"	"
	Schleiden	"	"	"	"	"	"
18	Bonn						
	Bonn	JAA Remscheid	JAA Remscheid	JAA Remscheid	AG Köln	JAA Wetter	JAA Wetter
	Euskirchen	"	"	"	"	"	"
	Königswinter	"	"	"	"	"	"
	Rheinbach	"	"	"	"	"	"
	Siegburg	"	"	"	"	"	"
	Waldbröl	"	"	"	JAA Remscheid	"	"
19	Köln						
	Bergheim	JAA Remscheid	JAA Remscheid	JAA Remscheid	AG Köln	JAA Wetter	JAA Wetter
	Bergisch-Gladbach	"	"	"	"	"	"
	Brühl	"	"	"	"	"	"
	Gummersbach	"	"	"	JAA Remscheid	"	"
	Kerpen	"	"	"	AG Köln	"	"
	Köln	"	"	"	"	"	"
	Leverkusen	"	"	"	JAA Remscheid	"	"
	Wermelskirchen	"	"	"	"	"	"
	Wipperfürth	"	"	"	"	"	"

Teil 3

Verzeichnis der Vollzugsanstalten

Verzeichnis der Vollzugsanstalten

A. Vollzugsanstalten im Bereich der Justizverwaltung

Aufsichtsbehörde: Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen, Martin-Luther-Platz 40, 40212 Düsseldorf,
Postfachadresse: 40190 Düsseldorf, Tel. (02 11) 87 92 - 0, Telefax (02 11) 87 92 - 456, poststelle@jm.nrw.de
www.justiz.nrw.de

Lfd. Nr.	Vollzugsanstalt	Postanschrift	Fernsprechanschluss E-Mail Internet	Bemerkungen
1. Justizvollzugsanstalten				
1	JVA Aachen	Krefelder Straße 251 52070 Aachen Postfach 50 01 42 52085 Aachen	(0 24 1) 91 73 - 0 poststelle@jva-aachen.nrw.de www.jva-aachen.nrw.de	mit sozialtherapeutischer Abteilung
2	JVA Attendorn	Biggeweg 5 – 7 57439 Attendorn	(0 27 22) 920 - 0 poststelle@jva-attendorn.nrw.de www.jva-attendorn.nrw.de	mit Übergangshaus
	mit Zweiganstalt Siegen	Unteres Schloß 3 57072 Siegen	(0 27 1) 5 20 26	
3	JVA Bielefeld-Brackwede	Umlostraße 100 33649 Bielefeld Postfach 14 04 40 33624 Bielefeld	(0 52 1) 48 96 - 0 poststelle@jva-bielefeld- brackwede.nrw.de www.jva-bielefeld- brackwede.nrw.de	
4	JVA Bielefeld-Senne	Senner Straße 250 33659 Bielefeld Postfach 12 02 08 33652 Bielefeld	(0 52 1) 40 45 - 0 poststelle@jva-bielefeld- senne.nrw.de www.jva-bielefeld-senne.nrw.de	mit 16 Außenstellen
	mit Hafthaus Ummeln	Zinnstraße 33 33649 Bielefeld Postfach 14 04 60 33624 Bielefeld	(0 52 1) 48 99 - 0	
5	JVA Bochum	Krümme 3 44791 Bochum Postfach 10 12 09 44712 Bochum	(0 23 4) 95 58 - 0 poststelle@jva-bochum.nrw.de www.jva-bochum.nrw.de	mit Pflegeabteilung und sozialtherapeutischer Abteilung

Lfd. Nr.	Vollzugsanstalt	Postanschrift	Fernsprechanschluss E-Mail Internet	Bemerkungen
6	JVA Bochum-Langendreer - Berufsförderungsstätte -	Lütgendortmunder Hellweg 212 44894 Bochum Postfach 70 03 51 44883 Bochum	(0 23 4) 23 90 9 - 0 poststelle@jva-bochum- langendreer.nrw.de www.jva-bochumlangendreer.nrw.de	
7	JVA Büren	Stöckerbusch 1 33142 Büren Postfach 12 40 33131 Büren	(0 29 51) 9 71 - 0 poststelle@jva-bueren.nrw.de www.jva-bueren.nrw.de	
8	JVA Castrop-Rauxel	Lerchenstraße 81 44581 Castrop-Rauxel Postfach 30 09 20 44561 Castrop-Rauxel	(0 23 05) 9 83 - 0 poststelle@jva-castrop-rauxel.nrw.de www.jva-castrop-rauxel.nrw.de	mit Übergangshaus
9	JVA Detmold	Bielefelder Straße 78 32756 Detmold Postfach 19 63 32709 Detmold	(0 52 31) 6 14 - 0 poststelle@jva-detmold.nrw.de www.jva-detmold.nrw.de	mit sozialtherapeutischer Abteilung
10	JVA Dortmund	Lübecker Straße 21 44135 Dortmund Postfach 10 20 53 44020 Dortmund	(0 23 1) 57 77 - 0 poststelle@jva-dortmund.nrw.de www.jva-dortmund.nrw.de	
11	JVA Duisburg-Hamborn	Goethestraße 3 47166 Duisburg	(0 20 3) 55 50 - 0 poststelle@jva-duisburg- hamborn.nrw.de www.jva-duisburghamborn.nrw.de	
	mit a) Zweiganstalt Dinslaken	Bismarckstraße 47 46535 Dinslaken Postfach 10 03 70 46523 Dinslaken	(0 20 64) 44 55 - 0	
	b) Zweiganstalt Duisburg	Landgerichtsstraße 2 – 4 47051 Duisburg	(0 20 3) 2 31 45	
	c) Zweiganstalt Oberhausen	Poststraße 6 46045 Oberhausen	(0 20 8) 85 05 98 - 0	

Lfd. Nr.	Vollzugsanstalt	Postanschrift	Fernsprechanschluss E-Mail Internet	Bemerkungen
12	JVA Düsseldorf	Ulmenstraße 95 40476 Düsseldorf Postfach 30 05 43 40405 Düsseldorf	(0 21 1) 94 86 - 0 poststelle@jva-duesseldorf.nrw.de www.jva-duesseldorf.nrw.de	mit Jugendhaus
	mit			
	a) Übergangshaus Düsseldorf-Gerresheim	Heyestraße 63 40625 Düsseldorf	(0 21 1) 20 99 58 - 20	
	b) Hafthaus Neuss	Grünstraße 3 41460 Neuss	(0 21 31) 2 70 0 - 0	
13	JVA Essen	Krawehlstraße 59 45130 Essen Postfach 10 18 63 45018 Essen	(0 20 1) 72 46 - 0 poststelle@jva-essen.nrw.de www.jva-essen.nrw.de	
14	JVA Euskirchen	Kölner Straße 250 53879 Euskirchen Postfach 12 02 15 53875 Euskirchen	(0 22 51) 70 08 - 0 poststelle@jva-euskirchen.nrw.de www.jva-euskirchen.nrw.de	mit sozialtherapeutischer Abteilung und Übergangshaus
15	Justizvollzugskrankenhaus NRW	Hirschberg 9 58730 Fröndenberg Postfach 12 64 / 12 65 58718 Fröndenberg	(0 23 73) 7 58 - 0 poststelle@jvk.nrw.de www.jvk.nrw.de	mit Mutter-Kind- Einrichtung
16	JVA Geldern	Möhlendyck 50 47608 Geldern Postfach 12 63 / 12 64 47592 Geldern	(0 28 31) 9 21 - 0 poststelle@jva-geldern.nrw.de www.jva-geldern.nrw.de	mit Berufsbildungszentrum
17	JVA Gelsenkirchen	Aldenhofstraße 99 - 101 45883 Gelsenkirchen Postfach 10 13 51 45813 Gelsenkirchen	(0 20 9) 40 21 - 0 poststelle@jva- gelsenkirchen.nrw.de www.jva-gelsenkirchen.nrw.de	mit offenem Haus
18	Sozialtherapeutische Anstalt Gelsenkirchen	Munckelstraße 26 45879 Gelsenkirchen	(0 20 9) 15 56 5 - 0 poststelle@sotha- gelsenkirchen.nrw.de www.sotha-gelsenkirchen.nrw.de	
19	JVA Hagen	Gerichtsstraße 5 58097 Hagen	(0 23 31) 8 06 - 0 poststelle@jva-hagen.nrw.de www.jva-hagen.nrw.de	Einweisungsanstalt

Lfd. Nr.	Vollzugsanstalten	Postanschrift	Fernsprechanschluss E-Mail Internet	Bemerkungen
20	JVA Hamm	Bismarckstraße 5 59065 Hamm Postfach 17 06 59007 Hamm	(0 23 81) 90 28 - 0 poststelle@jva-hamm.nrw.de www.jva-hamm.nrw.de	
21	JVA Heinsberg	Wichernstraße 5 52525 Heinsberg Postfach 14 80 52518 Heinsberg	(0 24 52) 9 21 - 0 poststelle@jva-heinsberg.nrw.de www.jva-heinsberg.nrw.de	mit offenem Haus
22	JVA Herford	Eimterstraße 15 32049 Herford Postfach 19 55 / 19 65 32045 Herford	(0 52 21) 8 85 - 0 poststelle@jva-herford.nrw.de www.jva-herford.nrw.de	mit Zweigstelle Herford
23	JVA Hövelhof	Staumühler Straße 284 33161 Hövelhof Postfach 12 63 33156 Hövelhof	(0 52 57) 9 86 - 0 poststelle@jva-hoewelhof.nrw.de www.jva-hoewelhof.nrw.de	mit Pflegeabteilung
24	JVA Iserlohn	Heidestraße 41 58640 Iserlohn Postfach 90 40 58619 Iserlohn	(0 23 78) 83 - 0 poststelle@jva-iserlohn.nrw.de www.jva-iserlohn.nrw.de	mit offenem Haus und Übergangsvollzug
25	JVA Kleve	Krohnestraße 11 47533 Kleve Postfach 14 52 47514 Kleve	(0 28 21) 7 70 - 0 poststelle@jva-kleve.nrw.de www.jva-kleve.nrw.de	
26	JVA Köln	Rochusstraße 350 50827 Köln	(0 22 1) 59 73 - 0 poststelle@jva-koeln.nrw.de www.jva-koeln.nrw.de	
	mit Außenstelle	Rochusstraße 246 50827 Köln	(0 22 1) 59 73 - 293	
27	JVA Moers-Kapellen	Luitter Straße 180 47447 Moers Postfach 20 03 11 47423 Moers	(0 28 41) 9 69 73 - 0 poststelle@jva-moers- kapellen.nrw.de www.jva-moers-kapellen.nrw.de	
28	JVA Münster	Gartenstraße 26 48147 Münster Postfach 40 45 48022 Münster	(0 25 1) 2 37 40 poststelle@jva-muenster.nrw.de www.jva-muenster.nrw.de	mit Pädagogischem Zentrum
	mit Zweiganstalt Coesfeld	Borkener Straße 3 48653 Coesfeld	(0 25 41) 10 46	

Lfd. Nr.	Vollzugsanstalten	Postanschrift	Fernsprechanschluss E-Mail Internet	Bemerkungen
29	JVA Remscheid	Masurenstraße 28 42899 Remscheid Postfach 12 03 64 42873 Remscheid	(0 21 91) 5 95 - 0 poststelle@jva-remscheid.nrw.de www.jva-remscheid.nrw.de	
	mit Zweiganstalt Remscheid	Masurenstraße 27 42899 Remscheid Postfach 12 03 49 42873 Remscheid	(0 21 91) 5 95 - 0	
30	JVA Rheinbach	Aachener Straße 47 53359 Rheinbach Postfach 6 01 53357 Rheinbach	(0 22 26) 86 - 0 poststelle@jva-rheinbach.nrw.de www.jva-rheinbach.nrw.de	
31	JVA Schwerte	Gillstraße 1 58239 Schwerte Postfach 40 52 58222 Schwerte	(0 23 04) 75 60 poststelle@jva-schwerte.nrw.de www.jva-schwerte.nrw.de	mit sozialtherapeutischer Abteilung
32	JVA Siegburg	Luisenstraße 90 53721 Siegburg Postfach 14 63 53704 Siegburg	(0 22 41) 3 07 - 0 poststelle@jva-siegburg.nrw.de www.jva-siegburg.nrw.de	mit sozialtherapeutischer Abteilung
33	JVA Werl	Langenwiedenweg 46 59457 Werl Postfach 19 31 59455 Werl	(0 29 22) 9 81 - 0 poststelle@jva-werl.nrw.de www.jva-werl.nrw.de	
34	JVA Willich I	Gartenstraße 1 47877 Willich Postfach 12 04 47860 Willich	(0 21 56) 4 89 - 0 poststelle@jva-willich1.nrw.de www.jva-willich1.nrw.de	mit sozialtherapeutischer Abteilung
	mit a) Zweiganstalt Krefeld	Nordstraße 158 47798 Krefeld	(0 21 51) 84 35 - 0	
	b) Zweiganstalt Mönchengladbach	Scharnhorststraße 1 41063 Mönchengladbach	(0 21 61) 9 28 93 - 0	
	c) Zweiganstalt MG-Giesenkirchen	An der Waldesruh 15 41238 Mönchengladbach	(0 21 66) 86 89 - 0	
35	JVA Willich II	Gartenstraße 2 47877 Willich Postfach 23 00 47861 Willich	(0 21 56) 9 17 - 0 poststelle@jva-willich2.nrw.de www.jva-willich2.nrw.de	mit offenem Haus
36	JVA Wuppertal	Simonshöfchen 26 42327 Wuppertal	(0 20 2) 9 73 2 - 0 poststelle@jva-wuppertal.nrw.de www.jva-wuppertal.nrw.de	

Lfd. Nr.	Vollzugsanstalten	Postanschrift	Fernsprechanschluss E-Mail Internet	Bemerkungen
2. Jugendarrestanstalten				
1	JAA Bottrop	Gerichtsstraße 26 46236 Bottrop Postfach 10 01 01/ 10 01 65 46201 Bottrop	(0 20 41) 69 20 52	
2	JAA Düsseldorf	Heyestraße 63 40625 Düsseldorf	(0 21 1) 20 99 58 - 0	
3	JAA Essen	Wesselswerth 10 45239 Essen	(0 20 1) 49 43 12	
4	JAA Lünen	Spormeckerplatz 3 44532 Lünen Postfach 11 80 44501 Lünen	(0 23 06) 92 46 58 poststelle@ag-luenen.nrw.de	
5	JAA Remscheid	Masurenstraße 35 42899 Remscheid	(0 21 91) 8 42 31 - 0	
6	JAA Wetter	Gustav-Vorsteher-Str. 1 58300 Wetter	(0 23 35) 91 89 34	

B. Anstalten außerhalb des Bereichs der Justizverwaltung

Einrichtungen des Maßregelvollzugs

Lfd. Nr.	Anstalt	Postanschrift	Fernsprechanschluss E-Mail Internet	Bemerkungen
1	LVR-Klinik Bedburg-Hau	Bahnstraße 6 47551 Bedburg-Hau	(0 28 21) 810 rkbedburg-hau@lvr.de www.rk-bedburg-hau.lvr.de	
2	LVR-Klinik Düren	Meckerstraße 15 52353 Düren	(0 24 21) 400 rk.dueren@lvr.de www.rk-dueren.lvr.de	
3	LWL-Maßregelvollzugsklinik Schloß Haldem	Haldemer Straße 79 32351 Stemwede	(0 54 74) 690 schloss.haldem@wkp-lwl.org www.lwl-forensik- schlosshaldem.de	
4	LVR-Klinik Langenfeld	Kölner Straße 82 40764 Langenfeld	(0 21 73) 10 20 Klinik-Langenfeld@lvr.de www.rk-langenfeld.lvr.de	
5	LWL-Zentrum für Forensische Psychiatrie Lippstadt	Eickelbornstraße 21 59566 Lippstadt	(0 29 45) 9 81 01 info@wzfp.de www.forensik-lippstadt.de	
6	LWL-Therapiezentrum für Forensische Psychiatrie Marsberg	Mühlenstraße 26 34431 Marsberg	(0 29 92) 6 01 - 2000 www.lwl.org/LWL/Gesundheit/ Massregelvollzug/Kliniken/ LWL_Therapiezentrum_Bilstein/	
7	LWL-Klinik Marsberg	Bredelarer Straße 33 34431 Marsberg	(0 29 92) 601 - 4000 wkkjpp-marsberg@wkp-lwl.org www.lwl-jugendpsychiatrie- marsberg.de	
8	LVR-Klinik Viersen	Johannisstraße 70 41749 Viersen	(0 21 62) 96 31 klinik-viersen@lvr.de www.rk-viersen.lvr.de	

Teil 4

Zweckbestimmung der Justizvollzugsanstalten

Teil 4

Zweckbestimmung der Vollzugsanstalten

Lfd. Nr.	Justizvollzugsanstalt	Zweckbestimmung
1	Aachen	<p>Männer – Geschlossener Vollzug –</p> <p>a) Untersuchungshaft, Auslieferungs- und Durchlieferungshaft an Erwachsenen, Zivilhaft und Strafhaft</p> <p>b) Freiheitsstrafe (Regelvollzug) von 3 bis einschließlich 18 Monate</p> <p>c) Freiheitsstrafe von mehr als 24 Monaten an Ausländern</p> <p>d) Freiheitsstrafe von mehr als 2 Jahren entsprechend dem Ergebnis des Einweisungsverfahrens</p> <p>e) Sozialtherapeutische Abteilung</p> <p>f) Sicherungsverwahrung</p>
2	Attendorn	<p>Männer – Offener Vollzug –</p> <p>a) Ersatzfreiheitsstrafe (soweit nicht in Unterbrechung von Untersuchungshaft oder Abschiebungshaft)</p> <p>b) Freiheitsstrafe (Erst- und Regelvollzug) bis 2 Jahre bei Verurteilten, die sich auf freiem Fuß befinden</p> <p>c) Freiheitsstrafe nach Maßgabe besonderer Bestimmungen (Progression)</p> <p>d) Freiheitsstrafe von mehr als 2 Jahren entsprechend dem Ergebnis des Einweisungsverfahrens</p> <p>e) Übergangshaus</p>
	mit Zweiganstalt Siegen	<p>Männer – Geschlossener Vollzug –</p> <p>a) Untersuchungshaft, Auslieferungs- und Durchlieferungshaft an Erwachsenen, Zivilhaft und Strafhaft</p> <p>b) Freiheitsstrafe (Regelvollzug) von 3 Monaten bis einschl. 2 Jahre</p> <p>c) Freiheitsstrafe (Erstvollzug) von 3 bis einschl. 18 Monate</p>
3	Bielefeld-Brackwede	<p>Männer – Geschlossener Vollzug –</p> <p>a) Untersuchungshaft, Auslieferungs- und Durchlieferungshaft an Erwachsenen</p> <p>b) Freiheitsstrafe (Regelvollzug) von 3 Monaten bis einschl. 2 Jahre</p> <p>c) Freiheitsstrafe von mehr als 2 Jahren entsprechend dem Ergebnis des Einweisungsverfahrens</p> <p>d) Freiheitsstrafe von mehr als 48 Monaten an Ausländern</p> <p>Frauen – Geschlossener Vollzug –</p> <p>a) Untersuchungshaft, Auslieferungs- und Durchlieferungshaft an Erwachsenen</p> <p>b) Freiheitsstrafe</p>

Lfd. Nr.	Justizvollzugsanstalt	Zweckbestimmung
4	Bielefeld-Senne mit Hafthaus Ummeln	<p>Männer – Offener Vollzug – (Außenstellen)</p> <p>a) Ersatzfreiheitsstrafe (soweit nicht in Unterbrechung von Untersuchungshaft oder Abschiebungshaft)</p> <p>b) Freiheitsstrafe (Erst- und Regelvollzug) bei Verurteilten, die sich auf freiem Fuß befinden</p> <p>c) Freiheitsstrafe nach Maßgabe besonderer Bestimmungen (Progression)</p> <p>d) Freiheitsstrafe von mehr als 2 Jahren entsprechend dem Ergebnis des Einweisungsverfahrens</p> <p>Männer – Offener Vollzug –</p> <p>a) Ersatzfreiheitsstrafe (soweit nicht in Unterbrechung von Untersuchungshaft oder Abschiebungshaft)</p> <p>b) Freiheitsstrafe (Erst- und Regelvollzug) bis einschl. 2 Jahre bei Verurteilten, die sich auf freiem Fuß befinden</p> <p>c) Freiheitsstrafe nach Maßgabe besonderer Bestimmungen (Progression)</p> <p>d) Freiheitsstrafe von mehr als 2 Jahren entsprechend dem Ergebnis des Einweisungsverfahrens</p> <p>Frauen – Offener Vollzug –</p> <p>a) Ersatzfreiheitsstrafe (soweit nicht in Unterbrechung von Untersuchungshaft oder Abschiebungshaft)</p> <p>b) Freiheitsstrafe bei Verurteilten, die sich auf freiem Fuß befinden</p> <p>c) Freiheitsstrafe nach Maßgabe besonderer Bestimmungen (Progression)</p>
5	Bochum	<p>Männer – Geschlossener Vollzug –</p> <p>a) Untersuchungshaft, Auslieferungs- und Durchlieferungshaft an Erwachsenen</p> <p>b) Freiheitsstrafe (Erstvollzug) von 3 bis einschl. 24 Monate</p> <p>c) Freiheitsstrafe (Regelvollzug) von 3 Monaten bis einschl. 2 Jahre</p> <p>d) Freiheitsstrafe von mehr als 2 Jahren entsprechend dem Ergebnis des Einweisungsverfahrens</p> <p>e) Freiheitsstrafe von mehr als 24 Monate an Ausländern</p> <p>f) Pflegeabteilung</p> <p>g) Sozialtherapeutische Abteilung</p>
6	Bochum-Langendreer - Berufsförderungsstätte -	<p>Männer – Offener Vollzug –</p> <p>Freiheitsstrafe</p>
7	Büren	<p>Männer – Geschlossener Vollzug –</p> <p>a) Abschiebungshaft</p> <p>b) Freiheitsstrafe bis unter 3 Monate</p> <p>c) Ersatzfreiheitsstrafe (soweit nicht in Unterbrechung von Untersuchungshaft)</p>

Lfd. Nr.	Justizvollzugsanstalt	Zweckbestimmung
8	Castrop-Rauxel	Männer – Offener Vollzug – a) Ersatzfreiheitsstrafe (soweit nicht in Unterbrechung von Untersuchungshaft oder Abschiebungshaft) b) Freiheitsstrafe (Erst- und Regelvollzug) bis einschl. 24 Monate bei Verurteilten, die sich auf freiem Fuß befinden c) Freiheitsstrafe nach Maßgabe besonderer Bestimmungen (Progression) d) Freiheitsstrafe von mehr als 2 Jahren entsprechend dem Ergebnis des Einweisungsverfahrens e) Übergangshaus
9	Detmold	Männer – Geschlossener Vollzug – a) Untersuchungshaft, Auslieferungs- und Durchlieferungshaft an Erwachsenen, Zivilhaft und Strafarrest b) Freiheitsstrafe (Regelvollzug) von 3 Monaten bis einschl. 2 Jahre c) Freiheitsstrafe von mehr als 2 Jahren entsprechend dem Ergebnis des Einweisungsverfahrens d) Freiheitsstrafe von mehr als 24 bis einschl. 48 Monate an Ausländern e) Sozialtherapeutische Abteilung
10	Dortmund	Männer – Geschlossener Vollzug – a) Untersuchungshaft, Auslieferungs- und Durchlieferungshaft sowie Zivilhaft an Erwachsenen, Strafarrest b) Freiheitsstrafe (Regelvollzug) von 3 Monaten bis einschl. 1 Jahr 6 Monate c) Freiheitsstrafe von mehr als 24 bis einschl. 48 Monate an Ausländern
11	Düsseldorf	Männer- Geschlossener Vollzug – a) Untersuchungshaft, Auslieferungs- und Durchlieferungshaft sowie Zivilhaft an Jugendlichen, Heranwachsenden und Erwachsenen, Strafarrest b) Freiheitsstrafe (Regelvollzug) von 3 bis einschl. 18 Monate c) Freiheitsstrafe von mehr als 24 bis einschl. 48 Monate an Ausländern
	mit	
	a) Übergangshaus Düsseldorf-Gerresheim	Männer – Offener Vollzug – Freiheitsstrafe nach Maßgabe besonderer Bestimmungen (Progression)
	b) Hafthaus Neuss	Frauen – Geschlossener Vollzug – Abschiebungshaft

Lfd. Nr.	Justizvollzugsanstalt	Zweckbestimmung
12	Duisburg-Hamborn mit a) Zweiganstalt Dinslaken b) Zweiganstalt Duisburg c) Zweiganstalt Oberhausen	Männer – Geschlossener Vollzug – a) Untersuchungshaft, Auslieferungs- und Durchlieferungshaft sowie Zivilhaft an Erwachsenen, Strafarrest b) Freiheitsstrafe bis unter 3 Monate Frauen – Geschlossener Vollzug – a) Untersuchungshaft, Auslieferungs- und Durchlieferungshaft an Erwachsenen, Zivilhaft b) Freiheitsstrafe bis unter 3 Monate Männer – Geschlossener Vollzug – Untersuchungshaft, Auslieferungs- und Durchlieferungshaft an Erwachsenen Männer – Geschlossener Vollzug – a) Freiheitsstrafe bis unter 3 Monate b) Freiheitsstrafe (Erstvollzug) von 3 bis einschl. 24 Monate c) Freiheitsstrafe (Regelvollzug) von mehr als 18 bis einschl. 24 Monate
13	Essen	Männer – Geschlossener Vollzug – a) Untersuchungshaft, Auslieferungs- und Durchlieferungshaft an Erwachsenen b) Freiheitsstrafe bis unter 3 Monate c) Freiheitsstrafe (Erstvollzug) von 3 bis einschließlich 18 Monate d) Freiheitsstrafe (Regelvollzug) von 3 bis einschließlich 24 Monate
14	Euskirchen	Männer – Offener Vollzug – a) Ersatzfreiheitsstrafe (soweit nicht in Unterbrechung von Untersuchungs- oder Abschiebungshaft) b) Freiheitsstrafe (Erst- und Regelvollzug) bei Verurteilten, die sich auf freiem Fuß befinden c) Freiheitsstrafe nach Maßgabe besonderer Bestimmungen (Progression) d) Freiheitsstrafe von mehr als 2 Jahren entsprechend dem Ergebnis des Einweisungsverfahrens e) Sozialtherapeutische Abteilung f) Übergangshaus

Lfd. Nr.	Justizvollzugsanstalt	Zweckbestimmung
15	Fröndenberg	Justizvollzugskrankenhaus NRW Männer und Frauen – Geschlossener Vollzug – mit Mutter-Kind-Einrichtung (Offener Vollzug)
16	Geldern	Männer – Geschlossener Vollzug – a) Freiheitsstrafe von mehr als 2 Jahren entsprechend dem Ergebnis des Einweisungsverfahrens b) Freiheitsstrafe (Berufsbildungszentrum) c) Freiheitsstrafe (Erstvollzug) von mehr als 18 Monaten bis einschl. 2 Jahre d) Freiheitsstrafe (Regelvollzug) von 9 bis einschl. 24 Monaten e) Freiheitsstrafe von mehr als 24 Monaten an Ausländern
17	Sozialtherapeutische Anstalt Gelsenkirchen	Männer – Geschlossener Vollzug – Freiheitsstrafe von mehr als 2 Jahren
18	Gelsenkirchen	Männer – Geschlossener Vollzug – a) Zivilhaft und Strafarrest b) Freiheitsstrafe (Regelvollzug) von 9 bis einschl. 24 Monate c) Freiheitsstrafe von mehr als 24 bis einschl. 48 Monate an Ausländern d) Freiheitsstrafe von mehr als 2 Jahren entsprechend dem Ergebnis des Einweisungsverfahrens Frauen – Geschlossener Vollzug – a) Untersuchungshaft, Auslieferungs- und Durchlieferungshaft an Erwachsenen, Zivilhaft b) Freiheitsstrafe Frauen – Offener Vollzug – a) Ersatzfreiheitsstrafe b) Freiheitsstrafe bei Verurteilten, die sich auf freiem Fuß befinden c) Freiheitsstrafe nach Maßgabe besonderer Bestimmungen (Progression)
19	Hagen	Männer – Geschlossener Vollzug – a) Einweisungsanstalt b) Untersuchungshaft, Auslieferungs- und Durchlieferungshaft sowie Zivilhaft an Erwachsenen
20	Hamm	Männer – Geschlossener Vollzug – a) Untersuchungshaft, Auslieferungs- und Durchlieferungshaft sowie Zivilhaft an Erwachsenen, Strafarrest b) Freiheitsstrafe (Regelvollzug) von 3 Monaten bis einschl. 1 Jahr 6 Monate

Lfd. Nr.	Justizvollzugsanstalt	Zweckbestimmung
21	Heinsberg	Männer – Geschlossener und offener Vollzug – Jugendstrafe, Freiheitsstrafe (§ 114 JGG)
22	Herford	Männer – Geschlossener Vollzug – a) Untersuchungshaft, Auslieferungs- und Durchlieferungshaft sowie Zivilhaft an Jugendlichen und Heranwachsenden b) Jugendstrafe, Freiheitsstrafe (§ 114 JGG)
23	Hövelhof	Männer – Offener Vollzug – a) Jugendstrafe, Freiheitsstrafe (§ 114 JGG) an Verurteilten im Alter von 18 Jahren und darüber b) Jugendstrafe, Freiheitsstrafe (§ 114 JGG) nach Maßgabe besonderer Bestimmungen (Progression) Männer – Geschlossener Vollzug – Pflegeabteilung
24	Iserlohn	Männer – Geschlossener und offener Vollzug – a) Untersuchungshaft, Auslieferungs- und Durchlieferungshaft sowie Zivilhaft an Jugendlichen und Heranwachsenden b) Jugendstrafe, Freiheitsstrafe (§ 114 JGG)
25	Kleve	Männer – Geschlossener Vollzug – a) Untersuchungshaft, Auslieferungs- und Durchlieferungshaft sowie Zivilhaft an Jugendlichen, Heranwachsenden und Erwachsenen, Strafverhaft b) Freiheitsstrafe (Erstvollzug) von 3 bis einschl. 24 Monate c) Freiheitsstrafe (Regelvollzug) von 9 bis einschl. 18 Monaten d) Freiheitsstrafe von mehr als 24 bis einschl. 48 Monate an Ausländern
26	Köln	Männer – Geschlossener Vollzug – a) Untersuchungshaft, Auslieferungs- und Durchlieferungshaft an Jugendlichen, Heranwachsenden und Erwachsenen b) Zivilhaft an Jugendlichen und Heranwachsenden c) Freiheitsstrafe bis unter 3 Monate d) Freiheitsstrafe (Erstvollzug) von 3 bis unter 12 Monate e) Freiheitsstrafe (Erstvollzug) von mehr als 18 bis einschl. 24 Monate f) Freiheitsstrafe (Regelvollzug) von 3 bis einschl. 18 Monate g) Freiheitsstrafe von mehr als 24 bis einschl. 48 Monate an Ausländern

Lfd. Nr.	Justizvollzugsanstalt	Zweckbestimmung
	mit Außenstelle	Frauen – Geschlossener Vollzug – a) Untersuchungshaft, Auslieferungs- und Durchlieferungshaft an Jugendlichen, Heranwachsenden und Erwachsenen b) Zivilhaft an Jugendlichen und Heranwachsenden c) Freiheitsstrafe bis einschl. 3 Jahre d) Jugendstrafe, Freiheitsstrafe (§ 114 JGG) Frauen – Offener Vollzug – a) Ersatzfreiheitsstrafe (soweit nicht in Unterbrechung von Untersuchungshaft oder Abschiebungshaft) b) Freiheitsstrafe von 3 Monaten und mehr bei Verurteilten, die sich auf freiem Fuß befinden c) Freiheitsstrafe nach Maßgabe besonderer Bestimmungen
27	Moers-Kapellen	Männer – Offener Vollzug – a) Ersatzfreiheitsstrafe (soweit nicht in Unterbrechung von Untersuchungshaft oder Abschiebungshaft) b) Freiheitsstrafe (Erst- und Regelvollzug) bis einschl. 2 Jahre bei Verurteilten, die sich auf freiem Fuß befinden c) Freiheitsstrafe nach Maßgabe besonderer Bestimmungen (Progression)
28	Münster mit Zweiganstalt Coesfeld	Männer – Geschlossener Vollzug – a) Untersuchungshaft, Auslieferungs- und Durchlieferungshaft sowie Zivilhaft an Erwachsenen, Strafarrest b) Freiheitsstrafe (Erstvollzug) von 3 bis einschl. 24 Monate c) Freiheitsstrafe von mehr als 24 bis einschl. 48 Monate an Ausländern d) Pädagogisches Zentrum Männer – Geschlossener Vollzug – Freiheitsstrafe (Regelvollzug) von 3 bis unter 9 Monate

Lfd. Nr.	Justizvollzugsanstalt	Zweckbestimmung
29	<p>Remscheid</p> <p>mit Zweiganstalt</p>	<p>Männer – Geschlossener Vollzug –</p> <p>a) Freiheitsstrafe (Erstvollzug) von 3 Monaten bis einschl. 2 Jahre</p> <p>b) Freiheitsstrafe von mehr als 2 Jahren entsprechend dem Ergebnis des Einweisungsverfahrens</p> <p>c) Freiheitsstrafe von mehr als 48 Monaten an Ausländern</p> <p>Männer – Offener Vollzug –</p> <p>a) Ersatzfreiheitsstrafe (soweit nicht in Unterbrechung von Untersuchungshaft oder Abschiebungshaft)</p> <p>b) Freiheitsstrafe nach Maßgabe besonderer Bestimmungen (Progression)</p> <p>c) Freiheitsstrafe von mehr als 2 Jahren entsprechend dem Ergebnis des Einweisungsverfahrens</p> <p>d) Freiheitsstrafe (Erst- und Regelvollzug) bei Verurteilten, die sich auf freiem Fuß befinden</p>
30	Rheinbach	<p>Männer – Geschlossener Vollzug –</p> <p>a) Strafarrest</p> <p>b) Freiheitsstrafe (Regelvollzug) von 3 Monaten bis 2 Jahre</p> <p>c) Freiheitsstrafe von mehr als 2 Jahren entsprechend dem Ergebnis des Einweisungsverfahrens</p> <p>d) Freiheitsstrafe von mehr als 24 Monaten an Ausländern</p>
31	Schwerte	<p>Männer – Geschlossener Vollzug –</p> <p>a) Freiheitsstrafe (Erst- und Regelvollzug) von 3 Monaten bis einschl. 2 Jahre</p> <p>b) Freiheitsstrafe von mehr als 2 Jahren entsprechend dem Ergebnis des Einweisungsverfahrens</p> <p>c) Sozialtherapeutische Abteilung</p>
32	Siegburg	<p>Männer – Geschlossener Vollzug –</p> <p>a) Jugendstrafe, Freiheitsstrafe (§ 114 JGG)</p> <p>b) Sozialtherapeutische Abteilung im Jugendvollzug</p>
33	Werl	<p>Männer – Geschlossener Vollzug –</p> <p>a) Freiheitsstrafe (Regelvollzug) von 3 Monaten bis einschl. 2 Jahre</p> <p>b) Freiheitsstrafe von mehr als 2 Jahren entsprechend dem Ergebnis des Einweisungsverfahrens</p> <p>c) Freiheitsstrafe von mehr als 24 Monaten an Ausländern</p> <p>d) Sicherungsverwahrung</p>
34	<p>Willich I</p> <p>mit a) Zweiganstalt Krefeld</p>	<p>Männer – Geschlossener Vollzug –</p> <p>a) Freiheitsstrafe bis unter 3 Monate</p> <p>b) Freiheitsstrafe (Erstvollzug) von 3 Monaten bis 2 Jahre</p> <p>c) Freiheitsstrafe (Regelvollzug) von mehr als 1 Jahr 6 Monaten bis 2 Jahre</p> <p>d) Freiheitsstrafe von mehr als 2 Jahren entsprechend dem Ergebnis des Einweisungsverfahrens</p> <p>e) Freiheitsstrafe von mehr als 24 Monaten an Ausländern</p> <p>f) Sozialtherapeutische Abteilung</p> <p>Männer – Geschlossener Vollzug –</p> <p>Untersuchungshaft, Auslieferung- und Durchlieferungshaft an Erwachsenen</p>

Lfd. Nr.	Justizvollzugsanstalt	Zweckbestimmung
	b) Zweiganstalt Mönchengladbach	Männer – Geschlossener Vollzug – Untersuchungshaft, Auslieferungs- und Durchlieferungshaft an Erwachsenen, Zivilhaft und Strafarrest
	c) Zweiganstalt Mönchengladbach - Giesenkirchen	Männer – Offener Vollzug – a) Ersatzfreiheitsstrafe (soweit nicht in Unterbrechung von Untersuchungshaft oder Abschiebungshaft) b) Freiheitsstrafe (Erst- und Regelvollzug) bis einschl. 2 Jahre bei Verurteilten, die sich auf freiem Fuß befinden
35	Willich II mit offenem Haus	Frauen – Geschlossener Vollzug – a) Freiheitsstrafe über 3 Monate b) Sicherungsverwahrung Frauen – Offener Vollzug –
		a) Ersatzfreiheitsstrafe (soweit nicht in Unterbrechung von Untersuchungshaft oder Abschiebungshaft) b) Freiheitsstrafe bei Verurteilten, die sich auf freiem Fuß befinden c) Freiheitsstrafe nach Maßgabe besonderer Bestimmungen (Progression)
36	Wuppertal	Männer – Geschlossener Vollzug – a) Untersuchungshaft, Auslieferungs- und Durchlieferungshaft an Jugendlichen, Heranwachsenden und Erwachsenen b) Zivilhaft an Jugendlichen und Heranwachsenden c) Freiheitsstrafe bis unter 3 Monate d) Freiheitsstrafe (Erstvollzug) von 3 bis einschl. 24 Monate e) Freiheitsstrafe (Regelvollzug) von 9 bis einschl. 18 Monate f) Freiheitsstrafe von mehr als 24 bis einschl. 48 Monate an Ausländern